

1732.

V e
1732

△



Gelehrte Gesellschaft
in Halle
1794



Ihrev
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, 2c. 2c.
Kriegs-Gerichts-Reglement

vom 23ten Januar, 1789.

nebst

dem zu Publication desselben ins Land ergangene

MASS,

de dato Dresden am 31ten Januar, 1789.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Hofbuchdrucker C. C. Meinhold.

2011
Für die
in
Kriegs-Geschichte
vom 17. Jahrhundert



der
und in





Herr, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des
Heil. Römischen Reichs Erz = Mar-
schall und Chur = Fürst, Landgraf
* 2 in

in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark,
Ravensberg, Barby, und Hanau,
Herr zu Ravensstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prä-
laten, Grafen, Herren, denen von der Rit-
terschaft, Kreis- und Amts- Haupt- auch
Amtleuten, Schöfern und Verwaltern, Bür-
germeistern und Räten in Städten, Richtern
und Schultheißen und sonst jedermänniglich,
wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern
Gruß,

Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fü-
gen denenselben hiermit zu wissen: Wasmaassen
Wir zu desto stracklicherer Handhabung der Ge-
rechtigkeit und Beschleunigung der Sachen bey
Unsern Militair-Gerichten, Unserm General-
Kriegs-Gerichte die Form eines aus einem
Präsidenten und Vier beständigen, nebst Vier,
theils aus Unserer Landes-Regierung, theils
aus Unserm Appellation-Gerichte deputirten,
Räthen bestehenden Collegii zu geben, und
selbigem, als der obersten Militair-Justiz-
Instanz, hinfünftig alle übrige Militair-
Judicia, nicht minder die Gerichte Unserer
Leib-Garden und sämtlicher erimirten Corps
* 3 unter-

unterzuordnen, demnächst zu Abschneidung
mancher aus Collision der Civil- und Militair-
Gerichtsbarkeit zeithero entstandenen Wei-
terungen, beyder Gränzen zu bestimmen,
auch zugleich eine Vorschrift wegen des Ver-
fahrens in den bey denen Kriegs-Gerichten an-
hängigen Sachen zu ertheilen, und solches al-
les in ein eigenes Reglement zusammen faßen,
solchem eine Tay-Ordnung für ermeldetes Ge-
neral-Kriegs-Gericht und die demselben subor-
dinirten Militair-Instanzen beyfügen, und,
nachdem Wir solthanes Kriegs-Gerichts-Reg-
lement mittelst Unserer eigenhändigen Unter-
schrift vollzogen, dessen Inhalt zu Jedermanns
Wissen-

Wissenschaft und Nachachtung durch öffentlichen Druck unterm 23^{ten} Januar jetztlaufenden Jahres bekannt machen zu lassen, der Nothdurst befunden haben.

Wir gebiethen und befehlen demnach hierdurch obigen Unsern Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen und sonst je-dermänniglich, sich nach allem dem, was in besagtem Unserm Kriegs-Gerichts-Reglement enthalten, allenthalben gebürend zu achten und darwider in keine Wege zu handeln.

Zu deszen mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und
Unser

Unser Chur-Secret darauf zu drucken anbe-
fohlen.

So geschehen und geben zu Dresden, am
31^{sten} Januar, 1789.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Carl Moritz Bosc.

Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

Kriegs-Gerichts-
Reglement.

E r g a n g e n

sub dato Dresden den 23^{ten} Januarii, Anno 1789.

Mit Chur = Fürstl. Sächß. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Hofbuchdrucker C. C. Meinhold.

1511
Iohannes Baptista
34

1511

1511

1511





WIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des heiligen Römi-
schen Reichs Erz-Marschall und Churfürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Mei-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.



Eingang.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen Wir zu desto stracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beschleunigung der Sachen bey Unserm Militair = Gerichten, Unserm General = Kriegs = Gericht die Form eines ordentlichen Justiz = Collegii zu geben, demnächst zu Abschneidung mancher = aus Collision der Civil = und Militair = Gerichtsbarkeit zeithero entstandenen Weiterungen, beyder Gränzen durch ein besonderes Regulativ zu bestimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen des Verfahrens in den bey denen Kriegs = Gerichten anhängigen Sachen, zu ertheilen, und solches alles in nachfolgendem bekannt zu machen, der Nothdurfft erachtet haben.

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung des General = Kriegs = Gerichts = Collegii und denen bey den Regiments = und andern Militair = Gerichten angestellten Auditeurs.

§. 1.

Personen, **D**as Praesidium bey diesem neuen Collegio soll vorzüglich aus welchen einem Unserer Generale übertragen bleiben, daneben aber das Collegium besteht. sollen außer dem General = Auditeur, welcher jederzeit den Vorsitz behält, noch drey besondere Rätthe angestellt werden, unter welchen der General = Auditeur = Lieutenant, wenn dergleichen vorhanden ist, den ersten Platz nach dem General = Auditeur einnimmt.

§. 2.

Titul und Rang der Rätthe.

Zu vorbemeldeten Raths = Stellen sind Wir die wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bekannte Audi =

Auditeurs und Justiz-Beamte, nach vorgängig von selbigen aus Civil- und Criminal-Acten gefertigten Probe-Relationen, zu befördern gemeinet; und haben diesen Mitgliedern des Collegii den Titel: Kriegs-Gerichts-Räthe, mit dem Rang in Unserer Hof-Ordnung unmittelbar nach den Appellations-Räthen, beygeleget.

§. 3.

Demnachst sollen zwey Hof- und Justitien-Räthe aus der Landes-Regierung und zwey Appellations-Räthe, zu dem General-Kriegs-Gerichte für beständig deputiret werden, und wenn Sachen, in welchen wider die bey dem General-Kriegs-Gerichte erdshene Erkenntnisse und ertheilte Resolutionen Leuterungen und resp. Appellationen eingewandt, oder Vorstellungen gegen das Verfahren des General-Kriegs-Gerichts selbst eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen des Collegii beywohnen, damit die Entscheidung dieser Sachen durch ein hinlänglich besetztes Collegium erfolge.

Deputirte
Räthe aus
der Landes-
Regierung
und dem Ap-
pellations-
Gericht.

§. 4.

Dem General-Kriegs-Gerichte sollen alle und jede andere Militair-Judicia, worunter nicht minder die biesherigen Ober-Kriegs-Gerichte Unserer Garden und übrigen eximirten Corps begriffen sind, ohne einige Ausnahme untergeben seyn.

Dem Gene-
ral-Kriegs-
Gerichte sind
alle andere
Militair-Ju-
dicia unterge-
ben.

§. 5.

Die Ausfertigungen sollen künftig im Namen des General-Kriegs-Gerichts und unter des Präsidenten, wenn aber dieser abwesend oder verhindert ist, des General-Auditeurs, oder jedesmaligen vorsitzenden Rath's, Unterschrift geschehen.

Wie die Aus-
fertigungen
geschehen sol-
len.



§. 6.

Bestellung
der Audi-
teurs.

Bei den Regiments- und allen andern dem General-Kriegs-Gerichte untergeordneten Militair-Gerichten, sollen rechtschaffene, der Rechte gungsam kundige, auch sonst hinlänglich geschickte Auditeurs zu Verwaltung der Justiz bestellet, und von denen Chefs und Commandeurs der Regimenter, und wenn es sonst gebühret, darauf bey der Präsentation vorzüglich Rücksicht genommen: Demnächst aber von dem General-Kriegs-Gerichte deren Tüchtigkeit hinlänglich geprüftet, auch von selbigen jedesmal aus Civil- und Criminal-Acten die erforderlichen Specimina gefertigt, und daß sie ohne jemandes Beyhülfe ausgearbeitet worden, endlich bestärket werden.

§. 7.

Subordina-
tion und Ge-
richtsstand
der Audi-
teurs.

Sämtliche bey den Regimentern und andern Militair-Gerichten bestellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs und Commandeurs der Regimenter oder ihre sonstige Obern, in der Subordination und in dem Verhältnisse, worinnen sie bishero gewesen sind, jedoch sollen sie sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihres Amtes, unter der beständigen Aufsicht und alleinigen Gerichtsbarkeit des General-Kriegs-Gerichts stehen.

§. 8.

Besitzer bey
denen von
den Audi-
teurs vorzu-
nehmenden
Handlungen.

Bei den Regiments- und andern Militair-Gerichten muß der Auditor, zu allen Actibus sowohl contentiosae als voluntariae jurisdictionis, nur allein die §. 4 und 6 ad Tit. II. der Erläuterten Proceß-Ordnung benannten Handlungen ausgenommen, wenigstens, wenn nicht eine gewisse Anzahl Besitzer vorgeschrieben ist, zwey dergleichen Besitzer haben.

Zweyter

Zweiter Abschnitt.

Von denen Personen, so der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, so zu würllichen Kriegs-Diensten angenommen, und nicht verabschiedet, aus den Listen ausgestrichen, oder ganz casiret worden, von welchem Range selbige auch seyn mögen, sollen in allen und jeden Sachen, so die Kriegs-Dienstleistung betreffen; ferner in Civil-Sachen, so ihre Person angehen, nicht minder in vorkommenden Verbrechen, der Militair-Gerichtsbarkeit, in so ferne nicht in nachfolgenden Ausnahmen gemacht werden, ausschließungsweise unterworfen seyn.

Grund der
Jurisdicti-
ons-Compe-
tenz.

Würden sie in einem oder dem andern dieser Fälle vor ein Civil-Gericht geladen, so können sie ohne Nachtheil außen bleiben, haben jedoch um kein vergebliches Verfahren zu veranlassen, dem Richter die exceptionem fori jedesmal in Schrifften anzuzeigen.

Prorogatio
des Gerichts-
Standes fin-
det nicht statt.

Hätten sie sich aber auch entweder aus Unwissenheit des ihnen zukommenden befreyeten Gerichts-Standes, oder sonst aus eigner Wahl außerhalb der Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit, vor dem Civil-Richter gestellt; so soll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommenden Gerichts-Stand verabhandelte niemalsen für rechtsbeständig angesehen werden, noch einige rechtliche Wirkung haben.

Jedoch findet zufolge dessen, was in der Erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VI. verordnet ist, die Wiederklage auch gegen Klägern vom Militair-Stande vor denen Civil-Gerichts-Stellen in Causa connexa allerdings Statt.

§. 2.



§. 2.

Personen,
welche ei-
genlich dem
Foromilitari
unterworfen.

Solchemnach sind in allen und jeden nicht ausgenom-
menen persönlichen Ansprüchen der Kriegs = Gerichtsbarkeit
unterworfen:

1.) Der General-Feld-Marschall, oder der comman-
dirende General en Chef.

2.) Alle bey der Armee in wärklichen Kriegs-Diensten
befindliche Generale, Gouverneurs, Ober- und Unter-
Commandanten der Festungen, nebst dem ganzen General-
Staabe, Hohe und Niedere Ober- Officiers, Unter- Offi-
ciers und Gemeine bey denen Garden, Feld- Regimentern,
Corps, Garnisons- und Invaliden- Compagnien.

3.) Hiervon machet keine Ausnahme, wenn diese Per-
sonen, außer der wärklichen Militair- Bedienung, noch mit
einem Civil- Prädicate ohne Dienstleistung versehen, oder
auch bey Unserm Hof- Staat als Cammerherrn und Cam-
merjunker angestellt sind.

4.) Ferner gehdren zum Militair- Gerichts- Stand
ohnverabschiedete characterisirte Officiers, die ohne wärkliche
Dienstleistung bey der Armee stehen.

5.) Derer sämtlichen amoch in Kriegs- Diensten ste-
henden Staabs- und Ober- Officiers- Weiber und Kinder,
so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich bey ihren
Eltern aufhalten, ohne besondere Haushaltung angestellte
zu haben.

6.) Nur erwähnter Staabs- und Ober- Officiers
Dienstbothen, so bey ihrer Person sich befinden.

7.) Derer Unter- Officiers und Gemeinen Weiber
und Kinder, wenn sie ihren Männern und resp. Vätern
zum Regimente folgen, und sich daselbst wesentlich aufhalten.

8.) Die

8.) Die zum Zeughaus gehörige wirkliche Handwerker, nebst ihren Expectanten und Scholaren, ingleichen die sogenannte Artillerie - Haus - Bestallungs - Compagnie, Büchsen - Meistere, die Handlanger oder Schneller bey dem Haupt - Zeughaufe, ingleichen alle zum Zeug - Amte geordnete Stück - und andere Gies - Zeug - und Hammer - Schmiede, Pulver - Arbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienstleistung angehen, oder in Verbrechen, so im Dienst begangen worden. In allen andern persönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen, bleiben solche Personen, sie mögen angesehen seyn oder nicht, der ordentlichen Civil - Obrigkeit unterworfen.

§. 3.

Anderer bey der Armee angestellte Personen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, und nicht zu dem General - Staab oder Etat der Regimenter gehören, sollen in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten der Militair - Gerichtsbarkeit, hingegen in allen übrigen Sachen denen Civil - Gerichten, unterworfen seyn. Die bey Garnisonen, oder andern Militair - Anstalten verordnete Prediger stehen in Amts - und Personal - Sachen unter dem Ober - Consistorio.

Anderer zum Behuf der Armee angestellte Personen, so nicht Soldaten sind.

§. 4.

Wer von vorbenannten Personen nicht blos in Warte - Geld gesezet, sondern der Kriegs - oder sonst bey dem Militari obhabenden Dienste völlig entlassen wird, es geschehe nun solches mit Ehren, oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Pension, fällt lediglich unter die Civil - Gerichtsbarkeit zurücke, und behält den vorherigen besondern Militair - Gerichts - Stand keinesweges. Jedoch bleiben dergleichen Verabschiedete, der vorhin ausgehabten

In welchen Fällen Militair - Personen das Forum civile anzuerkennen haben.

B

Diensts



Dienstleistungen halber, bey dem Militair = Foro allezeit Red und Antwort zu geben verbunden.

§. 5.

Schriftsäs-
figkeit der in
Ehren ver-
abschiedeten
Ober = Offi-
ciers.

Die mit oder ohne Beybehaltung einer Pension in Ehren verabschiedete Ober = Officiers sowohl als deren Weiber, und bey den Eltern ohne Führung einer eigenen Wirthschafft sich aufhaltende Kinder, sind statt ihres ehemaligen befreyeten Gerichts = Standes für schriftsäsfig zu achten, und als solche in allen und jeden actionibus personalibus, Denunciations = und Criminal = Sachen zu behandeln. Was insonderheit die zu dem erneuerten Duell = Mandate gehörige Fälle betrifft, deswegen hat es bey dem darinnen gemachten Unterschiede der Personen sein unveränderliches Bewenden. Die Ober = Officiers hingegen, die in fremden Militair = Diensten stehen, und sich in hiesigen Landen aufhalten, haben bey jeden Orts Civil = Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

§. 6.

Wo diese
Personen zu
belangen.

Zu Beförderung schleuniger Rechtspflege sollen alle diese für schriftsäsfig zu achtende Personen, sofort auch vor denen Beamten und Stadt = Räthen, wo sie sich aufhalten, belanget werden können, inmaßen Wir selbigen hierzu Kraft dieses, General = Commission auftragen, dabey aber anbefehlen, daß sie über die bey ihnen angebrachte Klagen, ehe sie darinne weiter verfahren, an Unsere Landes = und übrige Regierungen Bericht erstatten und Bescheids gewärtigen, im Fortgange auch denen beklagten Militaribus und denen Ihrigen mit behörigem Glimpfe begegnen, sie mit den Kosten nicht über die Taxe beschweren, auch die Prozesse, soviel immer ihrer Natur nach möglich, summarisch behandeln und abkürzen sollen.

§. 7.

§. 7.

Die aus denen Regiments - Listen ausgestrichenen oder casirten Ober - Officiers haben bey jeden Orts Civils Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen.

Ausgestrichene Ober - Officiers.

§. 8.

Die Weiber und Kinder derer bey denen in wirklichen Kriegs - Diensten befindlichen Staats - und Ober - Officiers stehenden Diensthöthen, wie auch deren Pächter, Jäger und Dienst - Gesinde auf ihren Güthern, so ihnen nicht mit zu Felde folgen, sollen der Civil - Obrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen seyn.

Bedienten - Weiber und Guts - Gesinde der Ober - Officiers.

§. 9.

Ueber Officiers, so nebst ihren wirklichen Kriegs - Diensten zu gleicher Zeit wirkliche Civil - Aemter bekleiden, soll Unsere Landes - Regierung mit denen Kriegs - Gerichten in personlichen Sachen jurisdictionem concurrentem haben, dergestalt, daß es der Kläger Willkühr, welches forum sie erwählen wollen, zu überlassen, mithin hierinne, so wie auch wegen nur gedachter Officiers - Weiber, Kinder und Diensthöthen, Praeventio. fori statt finden soll.

Officiers, so wirkliche Civil - Aemter bekleiden.

§. 10.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die bey dem Geheimen - Kriegs - Rath's - Collegio angestellte Rätthe, über die bey der Geheimen - Kriegs - Canzley und dem, vorgedachtem Collegio untergeordneten General - Kriegs - Commissariate, auch Proviand - Amte, (in so ferne beyde nicht in Felde und bey der Armee befindlich) stehende Subalternen, und über derverselben, auch der Geheimen - Kriegs -

Das Geheimen - Kriegs - Rath's Collegium, General - Kriegs - Commissariat und Proviand - Amt.



Räthe Bediente, verbleibet denen Civil-Instanzen, vor welche ein jeder gehörig.

Ausnahmen,
da wirklich
diensteifende
Militair-
Personen die
Civil-Ge-
richtsbarkeit
anzuerken-
nen haben.

§. 11.

Damit jedoch der denen Militair-Personen in Rück-
sicht ihrer Kriegs- Dienste geeignete befreyete Gerichts-
Stand nicht in den durch die Verfassung Unserer Lande
bestimmten Umfang der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eingreife,
und eben dadurch zu Verzögerung der Rechtspflege Anlaß
geben möge, sollen zuvörderst alle Proceße und Untersuchun-
gen, die schon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in
Kriegs- Dienste getreten, ihren Anfang genommen, bey
dem Gerichte, wo sie rechtshängig, zu fernerer Ausführung
und Beendigung verbleiben, und denen Beklagten oder In-
culpaten keinerley Provoocation, oder Recurs an den Militair-
Gerichts- Stand verstattet seyn: Wie denn auch ein
gleiches statt finden soll, wenn bey den Militair- Gerichten
ein Proceß anhängig, und die streitenden Partheyen nach
der Zeit unter die Civil- Obrigkeit kommen.

a.) in Anse-
hung ob-
schwebender
Rechts- Sa-
chen.

§. 12.

b.) in dingli-
chen- und
sonst un-
bewegliche Gü-
ter betref-
senden Sa-
chen.

Hiernächst bleiben alle in wirklichen Kriegs- Diensten
stehende Personen in dinglichen und anderen ihre unbeweg-
liche Güther betreffenden oder von selbigen herrührenden
Sachen, insbesondere wegen der darüber geschlossenen Kauf-
Tausch- und Pacht-Contracte; ferner in Erbschafts- Sa-
chen, wenn unbewegliche Grund- Stücke darunter mit bez-
findlich, und in Vormundschafft- Sachen, wenn sie dabey
über die Verwaltung ohnbeweglicher Güther Rechnung ab-
zulegen haben, es gründe sich übrigens die Klage auf ein
ius in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor denen Civil-
Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit die unbewegliche
Güther oder Erbschaften gehörig, entweder persönlich,
oder

oder wenn sie derer Kriegs-Dienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und Recht zu nehmen verbunden.

§. 13.

Wird die vor das Forum rei sitae gehörige Actio realis noch nicht, sondern nur Actio praeparatoria ad exhibendum oder sonst aus Kauf, Tausch, und andern in Ansehung eines in Besitz habenden Grundstückes geschlossnem Contracte eine persönliche Klage angestellt, so haben die Beklagte, Staabs- und Ober-Officiers, gleich denen Schriftfäßen, bey denen höhern Civil-Instanzen, die Unter-Officiers, und gemeinen Soldaten hingegen in allen solchen Fällen, ohne Unterschied bey dem foro rei sitae Recht zu leiden.

Wenn Actio praeparatoria oder personalis aus einem auf Grundstücke Bezug habenden Contracte angestellt wird.

§. 14.

Da in der Regel denen Kriegs-Gerichten keinerley Cognition über unbewegliche Güther zustehet, so sollen auch die Concurse der Militair-Personen, daferne der Gemein-Schuldner mit Rittergüthern angefaßen ist, oder sonst der größte Theil seines Vermögens in liegenden Gründen bestehet, nirgends anders, als vor der Gerichts-Stelle, worunter solche liegen, oder dafern der Character des Schuldners die Schriftfähigkeit mit sich bringet, vor der ihm solchenfalls zukommenden höhern Civil-Instanz eröffnet, noch sich abseiten der Kriegs-Gerichte der Eröffnung des Concurses unterzogen, sondern solchenfalls die Gläubiger an die Civil-Instanzen verwiesen werden.

c.) Concurse zu dem Vermögen einer mit unbeweglichen Grundstücken angefaßenen Militair-Person sollen vor denen Kriegs-Gerichten nicht eröffnet werden.

§. 15.

Wäre daher das Vermögen eines in unsern Kriegs-Diensten stehenden, und dabey vorbeschriebenermaßen im Lande

Vor welchen Civil-Instanzen



stanzien die
Concurse der
Militarium
zu verhan-
deln.

Landen angeesehenen Generals, Ober-Officiers, und einer diesen gleich zu achtenden der General-Kriegs-Gerichtsbarkheit unterworfenen Person, zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend, so hat derselbe bey denen höhern Civil-Instanzen, unter welchen die Schriftsätzen stehen, seinen insolventen Zustand behdrig anzuzeigen. Die in Kriegs-Diensten stehende und in dergestaltigen Abfall der Nahrung gerathene Unter-Officiers und Gemeine hingegeben, die mit Rittergüthern angesehen sind, oder deren Vermögen doch größtentheils in unbeweglichen Grundstücken bestehet, haben dem foro rei sitae davon behdrige Anzeige zu thun. Worauf dann, so in dem einem als andern Falle, denen Gesetzen gemäs zu verfahren, besundenen Umständen nach der Concurs-Proceß, mittelst zu erlassender Edictalien, behdrig zu eröffnen, und bis zu dessen Beendigung fortzustellen, auch wegen Sequestration des Immobilien-Vermögens, oder nach Befinden dessen Subhastation, das Nöthige zu veranstalten ist.

§. 16.

Fortsetzung
davon.

Wann nach vorstehendem Grundsatz der Concurs vor die Civil-Gerichte gehdret; so haben zwar die Militair-Gerichte, unter welchen der Gemein-Schuldner in persönlichen Sachen seinen besreyten Gerichts-Stand hat, wegen dessen, nicht auf und in denen unbeweglichen Güthern besündlichen Fahrnißes oder andern Mobiliar-Vermögens, keinen besondern Concurs zu eröffnen, jedoch die Versiegelung oder sonstige Versicherung dergleichen beweglichen Vermögens zu besorgen; es müssen ihnen auch zu diesem Behuf die Civil-Gerichte denen der Gemein-Schuldner, daß er nicht mehr zu zahlen vermögend sey, angezeigt hat, oder bey welchen dieses sonst bekannt wüß, davon ungeäumte Nachricht ertheilen.

Die

Die Militair-Gerichte haben hierauf des Gemein-Schuldners unter ihre Gerichtsbarkeit gehöriges Fahrniß mit Ausschluß alles desjenigen, was ein im Dienst bleibender Officier zu Fortstellung des Dienstes nöthig hat, dessen genauere Bestimmung bey entstehendem Zweifel dem General-Kriegs-Gerichte überlassen wird, behörig aufzuzeichnen, auch die Adbillen, nach deren vorgängiger Würderung, ordnungsmäßig zu verkaufen, sodann aber den Betrag davon, nach Abzug der vorzüglich zu vergütigenden Militair-Forderungen, wie auch der specificce zu liquidirenden Gerichtskosten und Verlags, dem foro concursus mit Verfügung des Inventarii und der Tare ad depositum zu übergeben.

§. 17.

Zu denen Militair-Forderungen, zu deren vorzüglicher Berücksichtigung den Militair-Gerichten von dem unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Schuldners, so viel als dazzu nöthig ist, inne zu behalten, vorbehalten bleibt, gehöret alles, was der Schuldner etwa bey den Regiments-Cassen, ingleichen wegen Commisariats-Zurechnungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Compagnie, oder wegen dessen, was dem Untergebenen nach dem Wirtzschaffis-Reglement, oder sonst gebühret, zur Ungebühr aber vorenthalten worden, zu vertreten hat, ingleichen das Aequivalent für das Sterbepferd, wenn dergleichen nicht in natura vorhanden, die auf das Gewehr-Geld erteilten Consenfse, und was sonst wirkliche Regiments- und Compagnie-Forderungen sind. Kömten aber besagte Forderungen aus dem Betrage des unter die Militair-Gerichte gehörigen Fahrnißes des Gemein-Schuldners nicht völlig getilget werden, so muß ihnen dazu durch die Civil-Gerichte von denen bey selbigen eingehenden Concurs-Geldern in rechtlicher Ordnung verholffen werden.

Militair-Abrechnungen mit dem Gemein-Schuldner.

§. 18.



§. 18.

Von diesen
Militair-
Forderungen
gen wird ei-
ne Liquidation
zum
Concurse
übergeben.

Damit bey dem Concurs die Regiments- und Compagnie-Forderungen desto zuverlässiger übersehen werden können, und darüber kein unndthiger Zweifel entstehen möge, sollen die Militair-Gerichte jedesmahl und in allen Fällen ein vollständiges Liquidum deshalb constituiren, den Grund, woraus sie erwachsen, mit beyfügen, und bey dem General-Kriegs-Gerichte, wo solches zuerst unterfuzhet und passirlich gemacht werden soll, einreichen, nach dessen Erfolg aber solches in beglaubter Form, noch vor oder längstens in dem Liquidations-Termine zu den Concurs-Acten der Civil-Gerichte übergeben.

§. 19.

Doch gehöret die Cognition darüber alleinig vor die Militair-Gerichte.

Sollte über die Wahrheit, oder über das Vorzugs-Recht dieser Regimenter- oder Compagnie-Forderungen gestritten werden; so gehöret die An- und Ausführung davon vor die Kriegs-Gerichte, und sind daher an selbige die Interessenten oder der verordnete Curator litis mit seinen etwanigen Einwendungen zu verweisen, auch bendthigten Falls die Erkenntnisse über das Liquidations-Verfahren darauf zu richten.

§. 20.

Der Ueber-
schuß der Ge-
wehr-Gelder
und Rück-
stände des
Gemein-
Schuldners
gehöret zur
Concurs-
Masse.

Was von dem Gewehr-Gelde, bey vereinstiger Abgebung der Compagnie, oder von den etwanigen Rückständen des Gemein-Schuldners, nach erfolgter Abrechnung und Berichtigung der Regiments- und Compagnie-Gebühnisse übrig bleibt, ist für dessen wahres Eigenthum zu achten, mithin von den Militair-Gerichten ohnweigerlich an das forum concursus abzuliefern.

§. 21.

§. 21.

Befindet sich unter dem Vermögen des Gemein-Schuldners kein Nitterguth, oder bestehet solches nicht größtentheils aus unbeweglichen Güthern, sondern zum größten Theil in Fahrniß und Activis, so ist der Concurß vor denen Militair-Gerichten an- und fortzustellen, und sind bey eintretenden Umständen, wo es den Rechten nach nöthig, die Civil-Gerichte zu requiriren. Im Fall nun solchemnach der Concurß vor den Militair-Gerichten an- und fortzustellen ist, hat es bey der in Unserer Armee bereits vorwaltenden Einrichtung, vermöge deren, wenn gleich der Gemein-Schuldner nicht ohnmittelbar unter Unsern General-Kriegs-Gerichten stehet, dennoch der Concurß nicht bey seiner ersten Instanz, sondern bey denen General-Kriegs-Gerichten verhandelt wird, sein unverändertes Bewenden.

Wenn des Gemein-Schuldners Vermögen bloß aus Mobilien bestehet, gehört der Concurß vor die General-Kriegs-Gerichte.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gerichts-Stande der Wittwen und Kinder der verstorbenen Militair-Personen.

§. 1.

Da, besage des 1sten Abschnittes §. 4. der besondere Kriegs-Gerichts-Stand mit der Dienstleistung aufhöret, so mag solcher auch bey derer Militair-Personen, deren Dienstleistung durch den Tod beendiget wird, hinterlassenden Wittwen und Kindern, nicht weiter statt finden.

Bey den Wittwen und Kindern derer verstorbenen Militair-Personen höret der besondere Militair-Gerichts-Stand auf,

§. 2.

Zielmehr treten besagte Wittwen und Kinder mit dem dreysigsten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Civil-Obrigkeit, welcher ihre Männer und Väter, falls sie in Ehren verabschiedet

und treten selbige unter den Civil-Gerichts-

E

wor-



Stand zu rücf. worden wären, unterworfen gewesen feyn würden. Hätte jedoch das Corps, worunter der Verstorbene gestanden, an selbigem Anforderungen, so bleiben dessen Erben vor dem foro militari deshalb Red und Antwort zu geben schuldig.

§. 3.

Wie es wegen der Ver- sigelung ge- halten wer- den soll. Obwohl die Versiegelung der nachgelassenen Erbschaft in der Regel ein Actus voluntariae jurisdictionis ist; So haben dennoch bey denen nach dem 2ten §. des Zweyten Abschnittes der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfenen Personen, die Militair-Gerichte die Versiegelung des Nachlasses, es mögen sich Erben finden oder nicht, so oft es die Nothdurst erfordert, sofort zu bewerkstelligen. Jedoch bleibt es in Ansehung der Versiegelung auf Rittergüthern oder andern unbeweglichen Grund-Stücken außerhalb des Verstorbenen Quartier-Stand, bey sonstiger Ordnung und Vorschrift der Rechte.

§. 4.

Die den Kriegsdienst betreffende Schriften sind aus der Verlassenschaft an die Militair-Behörde abzugeben. Finden die Militair-Gerichte bey der Versiegelung unter des Verstorbenen Nachlaß den Kriegsdienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen; so haben sie solche sofort von der Erbschaft abzufondern, und ein vollständiges Verzeichniß davon an Unser General-Kriegs-Gerichte einzusenden, auch von diesem fernere Anordnung zu erwarten, ob solche den Erben überlassen werden können, oder nicht. Haben aber die Militair-Gerichte die Versiegelung selbst zu bewerkstelligen nicht erforderliche gehalten, und ist auch von den Erben diesfalls keine Requisition an sie gelangt, sondern von den Civil-Gerichten, oder auch von einem dazu erfordernten Notario die Versiegelung veranstaltet worden; so ist der Civil-Richter oder Notarius schuldig, die sich etwa findenden den Kriegs-Dienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen den Militair-Gerichten mit-
teilt

telst Verzeichnißes auszuantworten, welche sodann das Auf-
 gefundene besonders unter ihr Siegel zu nehmen und, wie
 vorsehend, desfalls bey Unserm General-Kriegs-Gerichte
 anzufragen haben. Letteres findet auch statt, wenn der glei-
 chen den Kriegs-Dienst angehende Sachen auf Ritter-Gü-
 thern oder sonstigen unbeweglichen Grund-Stücken außer
 halb des Quartier-Standes des Verstorbenen sich finden.

§. 5.

Die Versiegelung des Nachlasses begründet an und für sich keine weitere Gerichtsbarkeit über denselben, sondern diese Gerichtsbarkeit stehet, so lange sich niemand der Erbschaft angemäset, oder die Erben in Ansehung derselben sich nicht gänzlich getheilet haben, mithin solche als das Vermögen des Verstorbenen anzusehen ist, wenn sie größtentheils aus Fahrniß und Activis bestehet, denen Militair-Gerichten, unter denen der Verstorbene sich befunden, wenn aber der Verstorbene Ritter-Güther besaß, oder sonst der größte Theil seines Nachlasses in liegenden Gründen bestehet, denenjenigen Civil-Gerichten zu, von welchen zufolge des zweyten Abschnitts §. 15. ein eben so gearteter Concurß zu besorgen seyn würde.

Weitere Be-
 richtigung
 des Nachlaß-
 ses.

Wie denn auch, wenn zu dergleichen Erbschaft ein Concurß entsteht, solcher vor denenjenigen Gerichten zu er-
 öffnen und zu verhandeln ist, denen es besage des 14ten —
 21ten §. des zweyten Abschnitts nach Verschiedenheit der
 Fälle gebühret.



Vierter Abschnitt.

Von Bestätigung der Vormüdere für Militair-Personen, auch deren Weiber und Kinder, ingleichen von Suchung der Legitimation und Veniae aetatis.

§. 1.

Bestätigung der Vormüdere vor den Militair-Gerichten.

So weit nach dem 1sten Abschnitte die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte sich erstrecket, so weit soll ihnen auch das Recht zu stehen, Vormüdere zu bestellen: Es sey nun, daß deren die unter ihnen stehende Personen, als minderjährig, abwesend, blödsinnig, oder sonst zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig, für ihre eigene Person, oder deren Kinder, zufolge der 14ten Decision vom Jahre 1746. um mit ihren Eltern gültig contrahiren zu können, oder auch zu Besorgung ihres mütterlichen Vermögens, benöthiget wären.

§. 2.

Grenzen dieser Militair-Bewormundung.

Jedoch gehet diese Bewormundung, so wie zufolge §. 12. des zweyten Abschnitts die Militair-Gerichtsbarkeit selbst, nicht weiter als auf die Personen und das Mobilien-Vermögen, auch die in Bezug darauf zu schließende Contracte. Dahingegen, wenn unbewegliche Grundstücke und deren Zubehörungen zu verwalten oder darüber Contracte zu schließen sind, die Bewormundung von demjenigen Civil-Gerichten, unter welchen deshalb nach dem 12ten und 13ten §. des zweyten Abschnitts die Militair-Personen selbst stehen, zu besorgen ist.

Wenn aber

§. 3.

dergleichen Personen zu Verwaltung mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit hiesiger Lande gelegenen Grundstücke

Vor:

Vormünder zu bestellen sind, soll zuerst bey dem höhern Richter, unter welchen die Obrigkeiten sothaner mehrerer Grund-Stücke insgesamt stehen, angefragt werden.

§. 4.

In sothanen Fällen haben sowohl die Militair- als Civil-Gerichte die ihnen gesetzten Schranken genau zu beobachten, und sich auf keine Prävention gegen einander zu beziehen.

In wie ferne hierbey eine Prävention statt finde.

Wo aber nach dem 9ten §. des zweyten Abschnitts die Militair-Personen selbst in persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, da mögen auch für die Personen und das Mobiliar-Vermögen, ihnen, und bey ihrem Leben ihren Kindern, entweder von den Civil- oder von den Militair-Gerichten Vormünder bestellt werden, und findet deshalb die Prävention statt.

§. 5.

Denen nach dem Tode derer zum Militari gehörigen Väter überlebenden Kindern hat alleinig diejenige Civil-Obrigkeit, bey welcher sie Inhabt des 2ten §. dritten Abschnitts ihren Gerichts-Stand bekommen, Vormünder zu bestellen.

Bvormundung der Kinder nach ihrer Väter Tode.

§. 6.

Die obervormundschaftliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange, bleibt bey denjenigen Gerichten, von welchen der Vormund bestärkt worden, so lange bis die Vormundschaft zu Ende, ohne daß hierunter einige Abänderung statt finde, wenn gleich der Bevormundete seinen Stand und forum veränderte.

Die obervormundschaftliche Aufsicht bleibt bey demjenigen Gericht, so die Vormünder bestärkt hat.

Vielmehr haben solcher Veränderung ohnerachtet die Bevormünder die ihnen zu führen obliegende Rechnungen bey demjenigen Gericht, wo sie bestellt worden, alljährlich abzu-

legen,



legen, auch in allen von der übernommenen Vormundschaft herrührenden Sachen allda Red und Antwort zu geben.

§. 7.

Militair-
Personen mö-
gen ohne ihre
ausdrück-
liche Einwil-
ligung nicht
von der Civil-
Obrigkeit
mit Vor-
mundschafft
beladen wer-
den.

Gleichwie aber solchergestalt der Vormund in Absicht auf die Vormundschaft demjenigen Gerichte, welches ihn bestellet, unterworfen ist; so sollen auch die unter denen Kriegs-Gerichten stehende Personen, obwohln selbige mit unbeweglichen Güthern angefaßen, mit Vormundschaften von denen Civil-Gerichten nicht beladen werden. Wollte aber einer oder der andere sich freywillig einer Vormundschaft unterziehen, so hat derselbe bey demjenigen Gerichte, vor welches die Vormundschafts-Bestätigung gehörig, in Schriften sich dieserhalb zu erklären, die Einwilligung seines Vorgesetzten beyzubringen, und um seine Bestätigung Ansuchung zu thun, nicht minder wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundschaft einschlagender Geschäfte sich sothanem Gerichte zu unterwerfen. Immaßen in diesem Falle die im zweyten Abschnitte §. 1. außerdem untersagte Prorogatio fori ausdrücklich nachgelassen seyn soll.

§. 8.

Bestellung
derer Curato-
rum Sexus.

Die Curatores sexus in genere, welche die unter Militair-Gerichtsbarkeit stehende Weibspersonen, gleich allen andern nöthig haben, um gerichtliche Handlungen, Verzicht, oder Verbürgungen vor dem behörigen Richter nach Vorschrift der 24ten Decision vom Jahre 1746. zu vollziehen, sind ihnen jedesmahl von derjenigen Obrigkeit, bey welcher sie zur Zeit der gesuchten Bestätigung in persönlichen Sachen ihren Gerichtsstand haben, zu bestellen. Denenjenigen Weibern, welche bey Lebzeiten ihrer Männer in persönlichen Sachen ein doppeltes forum haben, bleibt dergleichen Bestellung bey den Civil- oder Militair-Gerichten zu suchen, freygelassen. Nach dem Ableben oder Veränderung des Standes

Standes der Militair-Personen haben ihre Weiber bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um Bestätigung der Curatorum sexus generalium, wenn sie damit nicht bereits versehen sind, Ansuchung zu thun.

Verändert, nach erfolgter Bestätigung eines dergleichen Curatoris sexus, dessen Curandin ihren Stand, so soll gleichwohl sothane Bestätigung in allen und jeden Gerichten unweigerlich anerkannt, und die in deren Verfolg von dem Curatore in- und außer gerichtlich vollzogenen Verhandlungen für gültig erachtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Jurisdiction-Competenz, in Ansehung der willkührlichen Handlungen.

§. 1.

Diejenigen Handlungen zu deren Rechtsbeständigkeit eine anzustellende Untersuchung vorhergehen muß, sollen schlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Ansehung der Person und der Sache für competent anzusehen, vorgenommen werden.

Hey welchen Gerichten die willkührlichen Handlungen gültig gerweise vorzunehmen.

§. 2.

Dahingegen alle und jede Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, so keine Untersuchung bedürfen, ohne Rücksicht auf den Stand der Handelnden, oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor denen darzu verlangten Militair- oder Civil-Gerichten ohne Unterschied auf eine rechtsbeständige Weise vollzogen werden mögen.

Willkührliche Handlungen, so keiner Untersuchung bedürfen, können bey jedem Gerichte vollzogen werden.

§. 3.

Da die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte nicht auf einen gewissen Ort, sondern auf gewisse Personen eingeschränket

Die 8te Decision de ao.



1746. ist auf die Militair-Gerichte nicht angewenden.

ket ist; So findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Testamente oder letzten Willen in der 3ten Decision vom Jahr 1746. versehen, bey den Militair-Gerichten keine Anwendung. Solchemnach soll es für keine Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit angesehen werden, wenn Civil-Gerichte auf Ersuchen der Personen vom Militair-Stande sich in ihr Quartier begeben und von selbigen Testamente und andere letzte Willens-Meynungen zu gerichtlicher Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militair-Gerichte bey denen am Ort ihres Aufenthalts befindlichen Personen vom Civil-Stande ein gleiches bewerkstelligen.

S. 4.

Wie sich ein Executor testamenti in der Befolgung seines diesfalligen Auftrages zu verhalten.

Ob es zwar lediglich in des Testatoris Willkühr, wenn er die Vollstreckung seines letzten Willens zu übertragen, geruhen, beruhet; So soll jedoch ein dergleichen Executor testamenti, wenn derselbe solchen Auftrag übernimmt, das forum competens des Nachlasses in der Befolgung seines Auftrages nicht übergehen, noch weniger aber die Verlassenschaft an Jemanden anders, als welchen das forum competens entweder nach dem letzten Willen oder sonst für den wahren Erben erkennet, ausantworten.

Sechster Abschnitt.

Von der Accis-Gerichtsbarkeit über die Militair-Personen in Accis-Vergehungen.

S. 1.

Gerichtsbarkeit in Accis-Vergehungen.

Wenn Personen, so unter den Kriegs-Gerichten stehen, einer Accis-Defraudation beschuldiget werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichtsstandes verlustig gehen und

und gleich andern Unsern Unterthanen vor denen dazu eigends geordneten Accis-Instanzen Recht leiden.

§. 2.

Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, so bey dem Regimente sind, oder auch Officiers-Bediente, müssen solchenfalls auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelst einer Registratur abzugebende Requisition des Accis-Inspectoris oder Commissarii, demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellet werden.

Defraudanten, so nicht Officiers sind, werden vor die Accis-Inspection zur Vernehmung gestellet.

Ist dieses wegen beschleunigten Hindernißes nicht so fort möglich, so ist dem Accis-Inspectori, wenn die Verhinderung aufhöret, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdenn die Bestellung ohne Anstand zu bewerkstelligen.

§. 3.

Bey Vernehmung eines Unter-Officiers kann ein Subaltern-Officier; bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unter-Officier zugegen seyn: In deren Beyseyn auch der etwa zuerkannte Reinigungs-Eyd vor der Accis-Instanz abgelegt wird.

Der Vernehmung wohnen Militares bey.

§. 4.

Kleinere Fälle thut der Inspector oder Commissarius loci, nach kürzlicher Untersuchung, sofort vor sich ab: Wo aber der Gegenstand über 5 Thaler beträgt, erstattet er nach beendigter Untersuchung Bericht zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio.

Obliegenheit der Accis-Instanz hierbey.

Die hierauf erfolgende Resolution communiciret er, so wie im erstern Falle die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung dem Compagnie- oder, wenn der Bernom-

D

mene



Commandanten zu keiner Compagnie gehöret, dem Regiments-Commandanten, mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat, nach der Accis-Verfassung an Accise und der nach Befinden zu confiscirenden Waare, oder, wenn selbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erstattenden Werthe derselben zu entrichten schuldig ist.

Obliegenheit
des Compagnie-
oder Regiments-
Commandanten
in Einbringung
des Schuldigen.

§. 5.

Der Commandant hat sodann Sorge zu tragen, damit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten schuldig ist, von ihm, so viel ohne Nachtheil des Dienstes möglich, eingebracht, und zur Accis-Casse gegen Quittung bezahlet werde.

Militair-
Strafe.

Er hat auch die behdrige Militair-Strafe an den Contravenienten vollstrecken zu lassen, welches nach Befinden entweder in Befehyn des Accis-Inspectoris selbst geschieht, oder doch demselben Nachricht davon zu seinen Acten gegeben wird.

§. 6.

Unkosten.

An Unkosten soll bey Gemeinen und Unter-Officers, wie auch deren Weibern und Kindern nichts gefordert noch bezahlet werden.

§. 7.

Wie es bey
Officers-
Bedienten zu
halten.

Was von Officers-Bedienten an Accise und Strafe zu entrichten, wird deren Dienst-Herrschaft bekannt gemacht, die vor die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigstens der Accis-Instanz den Verbrecher zu weiterm Verfahren, und aufzuerlegender Gefängniß-Strafe ohnweigerlich zu überlassen hat.

§. 8.

Contravenienten-
Fälle

Bei Officers, vom Fähndrich an bis zum Capitaine inclusive, so gegen die Accis-Ordnung handeln, unterbleibt die

die persönliche Gestellung vor die Accis-Inspection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commandanten von dem Accis-Inspectore oder Commissario schriftlich zugeschickt. Der Regiments-Commandant ertheilet dem Officier Ordre, seine schriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewissen ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, und fertiget sofort solche dem Inspector oder Commissario zu weitem Verfahren zu. Dieser decretiret nach Verschiedenheit der Umstände entweder selbst, oder holet Unsers Geheimen Finanz-Collegii Resolution ein, und machet sodann dem Regiments-Commandanten bekannt, wie viel der Denunciat an Accise und verwürkter Strafe auch Unkosten zu entrichten hat; worauf der Commandant behörige Sorge zu tragen hat, daß solches sofort an den Inspector gegen Quittung bezahlet werde. Ist ein Reimigungs-Eyd abzulegen nöthig, so wird solcher dem Denunciaten vor den Regiments-Gerichten in Beyseyn des Accis-Inspectoris abgenommen.

§. 9.

Kommt Beschwerde über Generals oder Staabs-Officiers ein, daß sie der Accis-Ordnung entgegen gehandelt, so soll der Inspector oder Commissarius solche ohne alle Untersuchung zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio einsenden, welches hierauf mit Unserm General-Kriegs-Berichte darüber zu communiciren hat. Letzteres wird hierauf sofort die Anordnung behörigermassen zu treffen wissen, damit von dem General oder Staabs-Officier die nöthige Verantwortung eingereicht, und sothane Verantwortung dem Geheimen Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von selbigem, was nach der Accis-Berfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen bestimmet worden, die Contravenienten zur Entrichtung sothanen Quanti angehalten, und solches an das Geheime Finanz-Collegium abgeliefert werde.



Wie in Injurien: Sachen zwischen Militair: Personen und Accis: Bedienten zu verfahren.

§. 10. Injurien: Sachen zwischen Militair: Personen und Accis: Bedienten, sind lediglich vor dem foro des Beklagten ohne Zuthun des fori des Klägers zu verhandeln. Jedoch soll von der Militair: sowohl als Accis: Instanz auf angebrachte Klagen schleunigste Justiz administriret, der klagende Theil mit seinen Zeugnissen gütlich gehöret, ihm zu behöriger Genugthuung verholfen, und von dem ausgefallenen Deciso sowohl, als dem zu dessen Vollstreckung angefügtem Tage, des Klägers Borgesezten Nachricht ertheilet werden. Hätten beyde Partheyen sich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, so soll, da nach der Erläuterten Process: Ordnung ad Tit. VI. §. 2. in Fällen wechselseitiger Injurien keine Reconvention statt findet, nach Vorschrift des Quell: Mandats §. 22. und des Erläuterungs: Mandats vom Jahr 1737. Beklagter seine Gegen: Rüge vor Klägers Foro anzubringen verwiesen werden.

§. 11.

Wie es bey vorkommenden Vergehungen hiesiger Befestungs: Thorschreiber gehalten werden soll.

Da die Accis: und Befestungs: Thor: Schreiber in hiesiger Residenz sowohl unter dem Gouvernement, als unter der Accis: Inspection stehen, so soll in Fällen, wo selbige von Seiten des Gouvernements wegen Vergehungen gegen ihre Instruction und abgelegte Pflicht zur Verantwortung gezogen werden, allezeit Jemand von der General: Accis: Inspection denen Verhören beygesetzt, auch mit selbiger vor der Bestrafung abseiten der Gouvernements: Kriegs: Gerichte communiciret werden; So wie hinviederum von der Accis: Inspection, wenn ein Befestungs: Thor: schreiber in Ansehung seiner Accis: Obliegenheit und Pflicht vor der Inspection vernommen wird, es auf gleiche Weise zu halten, bey den Verhören der Actuarius von dem Gouverne-

vernements: Kriegs: Gerichten zuzulassen, und vor der Bestrafung Communication zu pflegen ist.

Siebender Abschnitt.

Von der Jurisdiction-Competenz in Ansehung der Verbrechen der Militair-Personen.

§. 1.

Die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder Verbrechen, die von Personen, welche obstehendermaßen unter die Kriegs-Gerichtsbarkheit gehören, oder deren Weibern und Kindern, so lange der ersten Ehe dauert, und letztere sich, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben, bey ihren Eltern aufhalten, ingleichen von denen bey ihrer Person befindenden Bedienten, begangen werden, soll denen Kriegs-Gerichten in der zeitherigen Maasse ausschließungsweise überlassen seyn.

§. 2.

Da die Desertion Niemanden von seinen Pflichten befreyet, so sollen auch die während der Entweichung eines Soldaten von ihm begangene Verbrechen nur allein bey dem foro militari zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 3.

Diesjenigen Militair-Personen, welche wegen der ihnen zugleich mit übertragenen Civil-Amter jxt. §. 9. des zweyten Abschnitts in bürgerlichen persönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, behalten solches auch wegen der zu Schulden gebrachten gemeinen Mißhandlungen; Dahin gegen selbige wegen der Militair Verbrechen lediglich bey den

Die Untersuchung und Bestrafung derer von Militair-Personen begangenen Verbrechen vor die Militair-Gerichte.

Wenn auch gleich solche Personen von ihren Corps entfernt sind.

Wo desfalls gegen diejenigen Militares zu verfahren, so ein doppeltes Forum haben.



Kriegs-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Janus im
ad ad im
ad ad im

Ferner gegen
Militair-Per-
sonen als Be-
figer von Gü-
thern.

§. 4.

Wenn Militair-Personen, die Rittergüter besitzen, entweder des Mißbrauchs der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit überhaupt, oder auch sonstiger strafbarer Vergehungen gegen ihre Untertanen und das Ritterguths-Gefünde sich schuldig machen, so soll denen Civil-Gerichten die diesfalls anzustellende Untersuchung und Bestrafung ausschließungsweise überlassen seyn; Dahingegen den Militair-Gerichten in allen andern gemeinen, so wie auch in solchen Verbrechen, die den Dienst angehen, die Untersuchung und Bestrafung lediglich vorbehalten bleibt. Es ist aber auch von den Civil-Gerichten, in den Fällen, da ihnen die Untersuchung und Bestrafung zustehet, gegen einen Officier zu Anstellung der Special-Inquisition oder Vollstreckung einer der Ehre nachtheiltigen Strafe, ohne vorher davon behörigen Orts beschehene Anzeige und darauf erhaltene Resolution, nie zu verschreiten.

§. 5.

Gegen dieje-
nigen so der
Kriegsdien-
ste entlassen

Diejenigen, so des Kriegs-Dienstes mit oder ohne Abschied, ingleichen mit oder ohne Pension entlassen, sind in Untersuchungs-Sachen, wegen der, vor und nach ihrer Entlassung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtsbarkeit, vor welcher sie in Civil-Ansprüchen Recht nehmen müssen, unterworfen; Die Gerichtsbank ist hierbey nach Vorschrift der Criminal-Rechte behörig zu besetzen, jedoch bedarf es keiner Beysetzung eines Officiers.

§. 6.

§. 6.

Doch werden hiervon billig ausgenommen,

- a) die während der Dienstleistung begangenen Militair-Verbrechen, weshalb der Entlassene allemal dem foro militari unterworfen bleibt;
- b) Gemeine Verbrechen, so vor der Entlassung bey den Militair-Gerichten bereits anhängig worden, daher bey selbigen die Untersuchung fortzustellen ist.

mit Ausnah-
me der be-
reits vor der
Entlassung
anhängig ge-
wordenen
und daher
fortzustellen-
den Untersu-
chungen.

§. 7.

Hingegen verbleibet der Civil-Obrigkeit die Untersuchung derer vor Annahme der Kriegsdienste begangenen und vor ihr anhängig gewordenen Verbrechen, und soll selbiger nach vorgängiger Requisition des Chefs, unter welchem sich ein eines Verbrechens schuldiger Unterthan amwerben lassen, derselbe ohnweigerlich gestellt werden. Fände sich aber, daß ein Unterthan, so ein Verbrechen begangen, sich eigens in der Absicht, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, in Kriegsdienste begäbe, so soll die Untersuchung seiner vorherigen Obrigkeit lediglich anheim gegeben werden, es mag wegen solchen Verbrechens vorhero die Untersuchung bereits angefangen worden seyn oder nicht.

Wo Verbrechen zu unter-
suchen, so
vor ange-
nommenen
Kriegsdien-
sten began-
gen worden;

§. 8.

Doch behalten Wir Uns vor, diejenige Strafe, die denen Soldaten in Ansehung ihrer vor Antretung der Kriegsdienste begangenen Verbrechen bey den Civil-Gerichten zuerkannt worden, dem Befinden nach, in eine verhältnißmäßige Militair-Strafe zu verwandeln; Und soll deshalb jedesmahl von den Civil-Obrigkeiten an Uns zu Unserer Landes- und übrigen Regierungen Bericht erstattet werden.

nur muß we-
gen der sol-
chenfalls zu-
erkannten
Strafen Be-
richt erstattet
werden.

§. 9.



§. 9.

Wie es in dem Falle zu halten, wo bey einer Sache Compli- ces vom Civil- und Militair-Stande vorhanden?

Ergeheth die Untersuchung gegen Personen vom Civil- und Militair-Stande zugleich; so soll von den Unter-Gerichten an beyderley höhere Gerichts-Stellen Bericht erstattet, und nach vorhergängiger Communication, zwischen letztern, bedürftenden Falls, ein iudicium mixtum bestellet werden; da sodann in Ansehung des Praesidii es auf Art und Weise, wie das erneuerte Duell-Mandat, §. 58. No. 4. besaget, gehalten werden soll, daß nemlich des Beleidigers Obrigkeit den Vorsitz und das Directorium Actorum führe, es klage der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex Officio darinnen verfahren.

§. 10.

Wie es wegen Verhaftnehmung derer Militair-Personen zu halten?

Wegen Verhaftnehmung derer verbrochenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28sten December, 1737. publicirten Mandate und demjenigen, was in der Ordennanz vom 1sten November, 1752. und deren III. Sp̄ho verordnet worden,

§. 11.

Die Vergehungen an der Wachtparade u. s. f. werden vor des Verbrochers ordentlicher Obrigkeit untersucht.

Wer an der Wachtparade, so sich auf den Paradeplatz versamlet, oder von da auf ihre detachirten Posten abmarschiret, desgleichen an der unterm Gewehr auf ihrer Post stehenden Schildwacht sich mit Worten oder mit der That vergehet, ferner auf Wällen, an den Besatzungswerken, oder unter den mit Wachten besetzten Thoren, in Corps de Gardien, ingleichen innerhalb der Barriere, unfertige Handel vornimmt, desgleichen an nur gemeldeten Orten, oder auch in denen Zeughäusern etwas zur Defension gehdrißiges vorseßlicherweise verderbet, zerschläget, oder wohl gar dieblich entwendet, nicht minder, wer in der Gouverneurs- und Commandanten-Häusern und Wohnungen

anf

auf eine dem Character und Respect Unserer Commandanten zuwiderlaufende Art sich vergehet, und in obbenannten- und andern dergleichen wider den Militair-Etat zu Schmälerung dessen Ansehens und Ehre, auch wohl gar der allgemeinen Sicherheit erreichenden Unternehmungen auf der That betreten wird, soll ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, sofort arretiret, vernommen, und an seine ordentliche Obrigkeit abgegeben werden.

§. 12.

Dahingegen die Untersuchung und Bestrafung derer wider die Wachten, Ronden und Patrouillen von denen Bürgern in Unserer Residenz Dresden, oder andern dafelbst unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden- und sonst durch ihren Stand nicht distinguirten Personen, verübten Excesse, denen Gouvernements- Kriegs- Gerichten dafelbst nachgelassen bleibet, inmaßen dem diesfalls erlassenen Patente vom 6ten März, 1767. allenthalben genau nachzugehen ist.

Wegen der Excesse wider die Wachten u. s. f. bewendet es bey dem Patente vom 6ten März, 1767.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey den Militair-Gerichten in Civil- besonders auch Schuld- und Wechsel-Sachen.

§. 1.

Wenn Civil-Sachen, so zufolge vorstehender Abschnitte vor die Militair-Gerichte gehörig, bey selbigen verhandelt werden, so haben diese das Verfahren, welches in der im Jahr 1724. erläuterten- und verbesserten Proceß- und Gerichts- Ordnung und denen nachherigen- das rechtliche Verfahren betreffenden Mandaten vorgeschrieben ist, oder auch künftig durch eine neue Gerichts- Ordnung oder besondere

Die Vorschriften der Erläuterten Proceß- Ordnung ist zu beobachten.



sondere Mandate vorgeschrieben werden möchte, schlechterdings und ohne Ausnahme zu beobachten.

§. 2.

Auf die Ladung der General-Kriegs-Gerichte haben sich die vor selbstgehörige Personen zu stellen.

Wenn wider eine unter die Gerichtsbarkeit des General-Kriegs-Gerichts unmittelbar gehörige Person eine Klage angebracht wird, so soll im Namen des General-Kriegs-Gerichts und unter des Präsidenten, oder jedesmaligen Vorsitzenden Unterschrift, zunächst an den Beklagten, ohne Unterschied, eine schriftliche den Landes-Gesetzen durchgängig gemäß eingerichtete Vorladung, unter Anberaumung der Gesetzmäßigen Frist, erlassen, und von dem Vorgeladenen ohne Rücksicht auf Rang, oder Anciennetät, und ohne daß es hierzu einer besondern Ordre bedürfe, aus Gehorsam gegen das Gesetz, und diese Unsere Landesherrliche Anordnung, ohnweigerlich befolget werden.

Es bleibet aber dem General-Kriegs-Gerichte, in Fällen, wo es bisher der Ordnung nach geschehen, noch vor der ersten Ladung Monitoria zu erlassen, unbenommen.

§. 3.

Ladung bey Unter = Gerichten.

In gleicher Maaße soll auch bey denen Unter-Militair-Gerichten, wenn eine unter deren Gerichtsbarkeit gehörige Person verklaget wird, verfahren, und die Vorladung behdrigermaßen bewerkstelliget werden.

Hierbey sollen die erste Vorladungen im Namen des Regiments-Commandanten ergehen, und von ihm unterschrieben, im Fortgang des Proceses aber, alle übrige Ausfertigungen und dergleichen, von dem Auditeur, Regiments-Gerichtswegen, erlassen, jedoch die abzufassende Decrete von dem Regiments-Commandanten und Auditeur vollzogen werden.

§. 4.

Das Gerichte decretirt

Wenn die Partheyen ihre rechtliche Nothdurfft zu den Acten gebracht haben, bleibt den Militair-Gerichten frey,

frey, in der Sache selbst zu verabschieden, oder rechtliches Erkenntniß einzuholen.

Letzteres zu thun, sind sie nur alsdenn schlechterdings verbunden, wenn allerseits Interessenten, sich deshalb vereinigen, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Leuterung zu erkennen ist; Allemahl aber ist, wenn in einem Dicasterio Unserer Lande ein rechtliches Informat eingeholet wird, solches zu den Acten zu nehmen, und in Gemasheit desselben das Decret einzurichten. Sothanes Decret ist in diesem Falle sowohl, als wenn die Gerichte selbst verabschieden, bey denen General- und Unter-Kriegs-Gerichten behdrigermaasen abzufassen.

§. 5.

Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausspruch des Unter-Gerichts oder dessen Verfahren sich beschwert zu seyn glauben; So bleiben ihnen die dagegen in den Landes-Gesetzen erlaubten Remedia suspensiva und devolutiva nachgelassen.

Remedia in
1^{ma} Instan-
tia.

Wird Appellation eingewandt, so hat der Unter-Richter an das General-Kriegs-Gerichte längstens binnen 14. Tagen seinen Bericht mit Beyfügung der Acten zu erstatten, und sich, so lange die Appellation nicht aus dem Wege geräumt worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen Unser General-Kriegs-Gerichte auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Resolution zu ertheilen, und dieserhalb das Behdrige an den Unter-Richter zu verfügen hat.

§. 6.

Wird das Remedium Appellationis von Unserm General-Kriegs-Gerichte zulässig, und Appellantens Beschwerde erheblich befunden; So soll selbiges zur Rechtsetzung angenommen, die inhibitoriales an den Unter-Richter erlassen, nach beendigtem Appellations-Verfahren jedes-

Annahme der
Appellatio-
nen.



mahl ein rechtliches Informat bey einem inländischen Di-
casterio eingeholet, und selbigem gemäs in der vorhin §. 4.
beschriebenen Maasße das Decret abgefaßt werden.

§. 7.

Appellatio-
nes vom Ver-
fahren des
Unter-Rich-
ters.

Wäre aber nur allein wider das Verfahren des Un-
ter-Richters appelliret worden; So bleibet dem General-
Kriegs-Gerichte unbenommen, nach Befund der Umstände
mit Verwerfung der an selbiges gerichteten Appellation
das zur völligen Abwendung der Beschwerden Erforder-
liche anzuordnen.

§. 8.

Remedia in
der obersten
Instanz.

Auch bey dem General-Kriegs-Gerichte soll den Par-
theyen, die sich durch dessen Decrete, es sey nun in causis
devolutis oder immediatis beschweret erachten, frey stehen,
sich derer Rechtsmittel zu bedienen. Da aber das Ge-
neral-Kriegs-Gerichte ein ordentliches Iudicium for-
matum und mit einer gnugsamen Anzahl der Rechte kun-
diger Personen besetzt, auch überdies in Fällen, da sich die
Partheyen bey dessen Erkenntniße oder Verfahren nicht be-
ruhigen, die Zuziehung deputirter Råthe aus der Landes-
Regierung und dem Appellations-Gericht festgestellt ist;
so soll dasselbe als die oberste Militair-Justiz-Instanz an-
gesehen, mithin bey selbigem gegen die Erkenntniße in cau-
sis devolutis nur Leuterung, und in causis immediatis
nur Leuterung und Ober-Leuterung, gegen dessen Ver-
fahren aber nur der Weg der Vorstellung statt finden.

§. 9.

Wenn Leute-
rung oder
Ober-Leute-
rung einge-
wendet wird.

Wenn Leuterungen oder Ober-Leuterungen einge-
wandt werden, hat das General-Kriegs-Gericht sowohl
die Nichtigkeit der Formalien, als auch die Erheblichkeit
der Gravaminum in Erwägung zu ziehen, und muß solche
nach deren Befinden annehmen oder verwerfen.

§. 10.

§. 10. Wird das Remedium angenommen, so soll bey Leu-

terungen in causis immediatis Termin zu deren Prosecution anberaumet und nach beendigtem Verfahren jedesmahl ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dicastrio, jedoch wenn in eben der Sache bereits vorhin ein Informat einzuholen gewesen, bey einem andern als dem, von welchem das gravirende Erkenntniß abgefasset worden, eingeholet, und selbigem gemäs, so wie nach Vorschrift des 6ten §. bey den Appellationen, ein Decret abgefasset werden.

Leuterungen
in causis im-
mediatis.

§. 11.

Beu Leuterung in causis devolutis und bey Ober-
Leuterungen, nicht minder Leuterung gegen eine auf Ober-
Leuterung erfolgte Abänderung des vorigen Erkenntnisses
in causis immediatis, sollen die Partheyen zu deren Pro-
secution vor das General-Kriegs-Gerichte behdrig vorge-
laden, und nach beendigtem rechtlichen Verfahren, von sel-
bigem die Acta mittelst Communicats an Unser Appella-
tions-Gericht zum Verspruch Rechts abgeben werden,
da dem, wenn das nächstvorhergehende Urthel confirmiret
wird, kein Remedium weiter statt findet.

Leuterungen
und resp.
Ober-Leute-
rungen in
causis devo-
lutis oder im-
mediatis.

§. 12.

Das bey Unserm Appellations-Gerichte in der Sache
in Unserm Namen, oder wo unser Interesse mit einschlägt,
in Unserer Präsidenten und Rätze Namen abgefaste Ur-
thel, soll von Unserm Appellations-Präsidenten oder vor-
sitzenden Rath unterschrieben, und von dem Secretario con-
trafirmiret, hernachmahls aber nebst den Entscheidungs-
Ursachen mittelst Communicats unter Beyfügung der Acten
an Unser General-Kriegs-Gericht befördert werden, wel-
ches dasselbe in eben dieser Maasse den Partheyen behdrig
zu publiciren hat.

Urthel beyim
Appellations-
Gerichte.



Remedia in
Concurſen.

§. 13. Bey Behandlung derer vor das General-Kriegs-Gericht gehörigen Credit-Wesen, ſoll dem ſich beſchwerenden Theile zwar gegen das erſte Urtheil Leuterung, aber nicht Ober-Leuterung nachgelaſſen werden, und in dieſem Fall über die Leuterung bey Unſerm Appellations-Gerichte erkannt werden, eben ſo wie §. 11. bey Leuterungen in caulis devolutis, und Ober-Leuterungen in caulis immediatis vorgeſchrieben iſt.

Abhörung
der Zeugen.

§. 14. Werden Civil-Personen in einem vor einer Militair-Inſtanz anhängigen Proceß zu Zeugen angegeben, ſo hat derjenige, der ihrer Ausſage benöthiget iſt, bey der Militair-Inſtanz ein Atteſtat, daß in dieſer Sache ſolches Zeugniß erforderlich ſey, auszubringen, und mit ſolchem ſich bey demjenigen Gerichts-Stand, welchem die eydlich abzuhörende Perſonen unterworfen ſind, zu melden, worauf ihm denn ohne Weitläufigkeit, gleich als ob dieſerhalb eine förmliche Requiſition ergangen wäre, geſüget werden ſoll. Auf eben dieſe Art iſt auch in denen vor den Civil-Inſtanzen anhängigen Proceßen, wenn darinnen Perſonen, die den Militair-Gerichts-Stand anzuerkennen haben, als Zeugen abgehört werden ſollen, zu verfahren.

Diejenigen Perſonen aber, ſo zuſolge des 9ten §. des zweyten Abſchnitts einen doppelten perſönlichen Gerichts-Stand haben, ſind ſchuldig, ſich vor der Inſtanz, bey welcher der Proceß anhängig, auf unmittelbare oder reſp. commiſſariſche Vorladung zum Zeugen-Berhör jedesmahl zu ſtellen.

Wechſel
Proceß. Wech-
ſel Militares

§. 15. Der Wechſel-Proceß, ſoll gegen Militair-Personen, ſo Wechſel-Briefe ausgethelt oder girivet haben, und ſich nach Wechſel-Recht verbindlich machen können, allerdings ſtatt

statt haben. Jedoch bleiben davon ausgenommen Unter-
Officers und Gemeine, als deren Wechsel-Briefe, so
lange sie wirklich Soldaten sind, keine Wechsel-Kraft ha-
ben; Auch sollen Capitains und Subalterne-Officers nicht
anders, als nach Maasgabe des wegen Abstellung des
Schuldenmachens bey der Armee unterm 5ten April, 1783.
erlassenen Mandats, Wechsel-Briefe ausstellen, noch sich dar-
durch verbindlich machen können.

keine Wechsel
ausstellen
können.

Ist aber solches in Gemäsheit vorerwehnten Man-
dats geschehen, soll der Aussteller den Wechsel zur Verz-
fallzeit nach Wechsel-Recht zu bezahlen, da nöthig, ver-
mittelst Arrestes angehalten werden.

§. 16.

Wenn wider einen Staats- und Ober-Officier aus
einem Wechsel nach Wechsel-Recht geklaget wird, kann
die Militair-Gerichts-Obrigkeit, wie bisher üblich gewe-
sen, noch fernerhin dem Schuldner die Bewürkung der
Bezahlung binnen 14. Tagen oder längstens 4 Wochen,
mittelst Monitorii auferlegen, daferne aber die Befriedigung
des Gläubigers binnen solcher Zeit nicht erfolgt, so ist
wider den Schuldner, sobald er den Wechsel recognosciret,
und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an dessen
Chef, damit dessen Dienst immittelst versehen werde, jedoch
ohne Aufenthalt, nach Wechsel-Recht mit Arrest zu ver-
fahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobach-
ten, was im 11ten und folgenden §§. des Anhangs der
Erläuterten Proceß-Ordnung hierunter verordnet worden.

Wechsel-
Verfah-
ren gegen
Staats- und
Ober-Offi-
ciers.

§. 17.

Würde nun der Wechsel-Schuldner binnen 3 Mo-
naten von dato der erfolgten Arretirung nicht bezahlen; so
ist, damit der Aus von selbigem zu leistende Dienst dadurch
nicht hintangesezet werde, gegen ihn nach Maasgebung des
Rescripts vom 27ten May, 1725. ohne einige Nachsicht
und

Der nicht be-
zahlende
Wechsel-
Schuldner
geht seiner



Charge ver-
lustig.

und ohne Ansehen der Person, Geburt und Characters, unnachbleibend zu verfahren, mithin er seiner Charge für verlustig zu erklären, mit einem Abschiede zu versehen, und auf Anhalten seines Gläubigers an die Civil-Obrigkeit auszuliefern.

§. 18.

Verfahren
wegen gemei-
ner Schulden
der Unter-
Officiers und
gemeinen
Soldaten.

In so ferne ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat eigenes beweg- oder unbewegliches Vermögen besizet, solz len dessen Schuld-Verschreibungen, so wie alle Handlungen, welche nicht dessen Person, sondern seine außer dem Soldaten-Stande besizende Güther angehen, gültig seyn, auch die von ihm ausgestellten Wechsel als bloße Schuld-Verschreibungen angesehen, und er zu deren Bezahlung aus seinem Vermögen von der Obrigkeit, unter welche solches gehörrig, angehalten werden. Hätte er aber außer seiner Eöhnung kein eigenes Vermögen, so soll ihm zwar von seiner Eöhnung nichts abgezogen werden, jedoch ist derselbe wegen seiner Leichtsinigkeit, Schulden zu machen, die er zu bezahlen nicht im Stande, respectue mit Degradation oder auch Leibes-Strafe anzusehen.

Neunter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Criminal-Sachen.

§. 1.

Gesetze, so zu
beobachten.

Die Militair-Gerichte sollen bey Untersuchung und Bestrafung der gemeinen- sowohl als Militair-Verbrechen sich schlechterdings nach denen Kriegs-Artikeln, Reglements, Ordres und Ordromanzien, in sofern aber in selbigen eine hinreichende Vorschrift nicht enthalten, nach dem in hiesigen Landen eingeführten Criminal-Proceße und denen dierhalb erlassenen Mandaten und Generalien richten.

§. 2.

§. 2.

Leichte Verbrechen eines Unter-Officers und Gemeinen sollen von dem Obristen oder Regiments-Commandanten, ohne weitläufigen Proceß und Befegung eines Kriegs-Rechts, mit Zuziehung des Auditeurs untersucht und abgethan werden; Dahingegen die Entscheidung der schwerern Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind, oder auch nur eine harte Leibes-Strafe nach sich ziehen, anders nicht als mittelst behöriger Befegung eines Kriegs-Rechts, erfolgen soll.

Unterschied
geringer und
schwerer Ver-
brechen.

§. 3.

Bei denen Militair-Gerichten ist auch in peinlichen Fällen die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zu Fertigung derer Registraturen und Haltung der Acten verordnet sind, sich ihren besten Wißen und Gewißen, auch obhabenden Pflichten nach jedesmahl zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder aus Unachtsamkeit zu verzögern und denen Rechten und der Ordnung des Proceßes gemäß, allenthalben zu verfahren.

Amte des Aus-
diteurs bey
den Regie-
ments-Ge-
richten.

§. 4.

Zu allen und jeden Verhören in Criminal-Sachen, mithin auch zu denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, summarischen und articulirten Vernehmungen, Admonition derer Diebe, eydlicher Bestärkung des erlittenen Diebstahls, des Eigenthums und des Werthes derer gestohlenen Sachen, Zeugen-Verhören, Confrontation und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens das End-Urtheil sich gründen muß, sollen jedesmahl Drey Militares als Beyßiger commandiret werden; dergestalt,

Ben 3 sey
vom Mil-
tair-Stand.

F

daß



daß bey Verhören über Unter-Officiers und Gemeine, ein Officier und zwey Unter-Officiers, bey Verhören über einen Officier aber, Drey Officiers, davon wenigstens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienste älter seyn muß, als der Beschuldigte, beyssigen sollen. Dergleichen jedesmahl commandirte Militair-Personen sollen vor der Expedition, auf die nach den Kriegs-Artikeln ihnen obliegende Pflicht zuörderst verwiesen, besonders aber zur Aufmerksamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einschlagende Umstände, ingleichen zur Verschwiegenheit und Unpartheylichkeit erinnert, und wie solches geschehen, in dem darüber zu führenden Protocolle angemerket werden.

§. 5.

Die Gerichte
sprechen
nicht selbst.

In gemeinen Verbrechen sollen die Militair-Gerichte nicht, wie ihnen in Parthey-Sachen nachgelassen ist, selbst einen Bescheid abfassen, sondern aus denen Dicasteris Unserer Lande Informaten einholen, und ohne von dem Inhalt derselben abzugehen, in deren Gemäsheit in einem besetzten Kriegs-Rechte das Urthel abfassen, auch solches jedesmahl an die ihnen vorgesezte Instanz zur Confirmation einsenden.

§. 6.

In welchen
Fällen anzu-
fragen.

Die summarische Vernehmung zu vorläufiger Instruction der Sache gegen Officiers, vom Capitain bis zum Fähndrich inclusive stellet der Obriste vor seinen unterhabenden Regiments-Gerichten an. Wenn aber gegen einen Ober-Officier, oder andere dergleichen Rang habende unter den Militair-Gerichten stehende Person, die Special-Inquisition erkannt, oder ein Kriegs-Recht nieder zu setzen ist, nicht minder über alle gegen selbige, so wie auch über die gegen Unter-Officiers und Gemeine auf die Lebens-Strafe ergangene Kriegs-Rechts-Sprüche, soll bey dem
General:

General-Kriegs-Gerichte angefragt werden, welches sodann hierunter, so wie überhaupt in Ansehung der vor daselbe gehdrigen Staabs-Officers, von den Majors an, nach der ihm erteilten Instruction zu verfahren hat.

§. 7.

In denen Verbrechen, die lediglich das Militare betreffen, werden keine Schutz-Schriften, noch auch zu deren Ausarbeitung Sachwalter zugelassen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium Actorum in dergleichen Fällen führen, um so mehrern Fleiß in Erforschung und Erwägung aller zu des Inquisiten Vertheidigung gereichenden Umstände sorgfältigst anzuwenden, und solche genau und umständlich in den Acten zu bemerken, mithin was zu Erforschung der Wahrheit und zu Vertheidigung des Angeeschuldigten ein gewissenhafter und erfahrener Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, denen Rechten gemäß von selbst zu beobachten: So wie auch denen Angeeschuldigten nachgelassen ist, alles und jedes, was zu ihrer Rechtfertigung dienen und ihnen nach Recht und Billigkeit zu statten kommen möchte, mündlich und in selbst gefertigten Schriften anzuzeigen.

In Militair-Verbrechen findet keine Schutz-Schriften,

§. 8.

Würden aber Militair-Personen gemeiner Verbrechen angeschuldigt, so sollen die Militair-Instanzen alles dasjenige, was in dem anderweiten Generali, wegen des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen vom 30ten April, 1783. verordnet worden, genau beobachten, besonders aber, ehe gegen Officiers mit der Special-Inquisition verfahren wird, denenselben jederzeit vorher eine Schutz-Schrift zu deren Abwendung verstaten, und zu deren Einbringung eine hinlängliche Frist nachlassen.

wohl aber in gemeinen Verbrechen.



§. 9.

Appellatio-
nes und Re-
curfus ad
gratiam.

Wenn wider einen bestätigten Kriegs-Rechts-Spruch, es möge nun selbiger in einem Militair- oder gemeinen Verbrechen ertheilet worden seyn, Appellation ergriffen würde, soll an Unser General-Kriegs-Gerichte mit Einsendung der Acten schleunigst berichtet, und mit Vollstreckung des Kriegs-Rechts-Spruchs einstweilen Anstand genommen, an Uns oder sofort von besagtem General-Kriegs-Gerichte schriftlicher Vortrag mit beygefügtem rechtlichem Bedenken erstattet, und Unsere endliche Entschliesung hierauf erwartet werden.

Ebenermaaßen soll es gehalten werden, wenn von einem Inculpaten oder Inquisiten auf Unsere Gnade sich berufen, oder um völlige Abolition angefochtet wird.

§. 10.

Beschwerden
über das Ver-
fahren.

Wird bloß wider das Criminal-Verfahren des Unter-Richters Beschwerde geführt, und von Inculpaten oder dessen Defensore dieserhalb Appellation an Unser General-Kriegs-Gerichte ergriffen; So hat selbiges hierauf mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen.

Beruhigte sich aber Inculpat auch bey dieser Resolution noch nicht, und wendete anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beschwerde das Verfahren des General-Kriegs-Gerichts selbst, so hat dasselbe nach dem 7ten §. des Achten Abschnitts mit Zuziehung der deputirten Räte aus der Landes Regierung und dem Appellations-Gericht, darüber ebenfalls zu urtheilen.

§. 11.

Wechsellätz-
ge Hülfz-Ver-

Die Civil Obrigkeiten sollen denen Militair-Gerichten in Verwaltung der Justiz auf alle Weise an Hand gehen, auf

auf deren Requisitionen das Erforderliche schleunig besorgung der Civil- und Militair-Gerichte.
gen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu jenen Gerichten gehörige Personen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen umgesäumt, in beglaubter Abschrift, unter obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ohne Unkosten mittheilen.

Dagegen hinwiederum von denen Militair Gerichten dergleichen Expeditiones auf vorgängige Requisition in Ansehung der Civil-Personen von denen die Unkosten nicht zu erlangen, sondern vom Gerichtsherrn selbst übertragen werden müssen, ohnentgeltlich verrichtet werden sollen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten.

§. 1.

Im Kriege gehören alle die der Armee folgen, und sich bey derselben aufhalten, unter die Militair Gerichtsbarkeit.

Umfang der Militair-Gerichtsbarkeit im Kriege.

§. 2.

Diese Gerichtsbarkeit stehet unter dem jedesmaligen commandirenden General, nach dem ihm ertheilt werden den Auftrag und Anweisung.

Die Gerichtsbarkeit stehet unter dem commandirenden General.

§. 3.

Bei deren Ausübung sollen die in vorstehenden Abschnitten enthaltene Vorschriften, so viel es die Umstände nur immer gestatten, beobachtet werden.

Bei deren Ausübung soll das Reglement beobachtet werden.

§ 3

§. 4.



§. 4.

Weitläufigte
und wichtige
Sachen, die
Aufschub lei-
den, sind ein-
zuschicken.

Weitläufigte und wichtige Sachen, die Aufschub lei-
den, sind zum General-Kriegs-Gerichte einzusenden, wel-
ches sodann derenthalben die Nothdurft zu besorgen, auch
nach Befinden solche, wenn sie vor dasselbe nicht gehdrig,
an die competente Landes-Instanzen abzugeben hat.

§. 5.

Wie es mit
dem Nachlaß
derer im Fel-
de sterbenden
Personen zu
halten.

Was derer im Felde sterbenden Personen bey sich ha-
benden Nachlaß anbetrifft, so bleibt dessen Versiegelung,
auch wenn es die Umstände erfordern, die Inventurung des-
selben und der Ordnungsmäßige Verkauf, denjenigen Mi-
litair-Gerichten bey der Armee, unter welchen der Verstorb-
ene bey seinem Leben überhaupt, oder wenigstens im Felde
gestanden, überlassen.

Filfter Abschnitt.

Die bey dem General-Kriegs-Gerichte und
bey denen demselben untergeordneten Kriegs-Ge-
richten zu beobachtende Sportel-Taxe.

§. 1.

Wenn Ge-
richts- und
pönliche Ko-
ssen, oder
auch nur der
baare Verlag
zu entrichten.

Alle zur Administration der Justiz gehörige Materialien,
nebst baarem Verlag, welche in delictis communibus, bey
Untersuchungen über Unter-Officiers und Gemeine, durch
Einholung derer Informate, Vollstreckung der Executio-
nen, oder sonst erforderlich, werden von denen Regiments-
Unkosten oder Kopf-Geldern bezahlet.

Alle Verhöre und Inquisitiones über Unter-Officiers
und Gemeine, verrichtet der Auditeur ex officio, wie auch
die Untersuchungen, welche in causis mere militaribus,
oder

oder in Fällen, die den Kriegs: Dienst des Herrn angehen, über Officiers angestellet werden. Wird aber ein Officier wegen Malversation, Verkürzung derer Untergebenen an ihrem Solde, ferner wegen Schulden, Injurien, oder anderer gemeiner Verbrechen in Anspruch genommen; So bezahlet der Officier die aufgelaufenen Gerichts: und andere Unkosten, nach deren vorgängigen Taxmäßigen Liquidation, und von dem General: Kriegs: Gerichte erfolgten Moderation. Wenn in Sachen, die Unter: Officiers und Gemeine betreffen, sowohl in Criminalibus, als Civilibus, mit einer Civil: Obrigkeit, oder von dieser mit der Militair: Obrigkeit communiciret werden muß; So sollen beyde einander mit der erforderlichen Expedition, nach Vor: schrift der erneuerten Ordonantz vom Jahr 1752. §. III. gratis, und ohne Entgeld, auch ohne die geringste Verzögerung assistiren, und keinem Theile von dem andern mehr als der baare Verlag bonificiret werden. Der Auditeur ist schuldig, denen Soldaten: Weibern und Kindern, wie auch denen Officiers: Bedienten, die Untersuchungen ex officio zu führen. Wo in Untersuchungs: Fällen, wider Soldaten: Weiber und Kinder baarer Verlag erfordert wird, bezahlen sie solchen aus ihrem eigenen Vermögen, und ist der Regiments: Commandant nur in subsidium gehalten, solchen von denen Regiments: Kosten oder Kopfgeldern herzugeben, und zu übertragen. Den baaren Verlag in Untersuchungen über Officiers: Knechte, bezahlen ihre Dienst: Herren, und erholen sich diessfalls an ersterer Vermögen, in so weit solches zureichet.

§. 2.

In Ansehung der zu bezahlenden Kosten soll sich künftighin lediglich nach der diesem Reglement beygefügeten Sportel: Ordnung gerichtet, und von niemanden, unter welchem



welchem Vorwand es sey, etwas mehreres, bey Strafe doppelten Erfases, genommen, noch sich dagegen auf irgend einige Observanz bezogen werden.

Unkundlich haben Wir dieses Kriegs-Gerichts Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Insigel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 23sten Januarii, 1789.

Friedrich August.



von Stutterheim.

Kriegs-Gerichts-
Reglement.

George Friedrich Großmann.

T a x a

derer Gerichts-Gebühren für das General-Kriegs-Gerichte und die selbigem subordinirte Militair-Instanzen, worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.



Titulus I.

Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubricirung und Haltung, auch Eintragung derer Acten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Cansley, oder zu den Acten und dergleichen, soll nichts angesehen noch genommen; die verdienten Gerichts-Gebühren hingegen, jedesmahl zu den Acten und Protocollen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer specificce einzurichtenden Liquidation abgefordert werden.

Solchennach sind zu nehmen nachgelassen:

2

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	ehl.	gl.	pf.	ehl.	gl.	pf.
1.) Für Verpflichtung, Examen und Pflicht-Schein eines Auditeurs,	=	=	9	—	—	—
= = Verpflichtung des General-Staabs-Registrators, oder General-Inspection's-Secretarii,	=	=	4	—	—	—
= = Verpflichtung eines General-Staabs-Canzlisten,	=	=	3	—	—	—
= = Verpflichtung einer jeden andern zum Militari gehörigen und bey dem General-Kriegs-Gerichte zu verpflichtenden Person,	=	=	—	8	—	—
<p>Wenn aber deren viele zu gleicher Zeit mit einem Eyde zu belegen sind; so ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Wichtigkeit der Expedition zu liquidiren.</p> <p>Feldjäger, Ingenieurs-Unter-Officiers, und General-Staabs-Fourier, in gleichen der Profosß werden ex officio verpflichtet.</p>						
2.) Für eine bloße Registratur,	=	=	—	8	—	6
3.) Für ein Fürschreiben an andere Gerichte,	=	=	—	8	—	6
4.) Für ein Communicat an Churfürstl. Collegia,	=	=	—	8	—	—
			bis	12	—	—
5.) Für einen Geburts-Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmungen der Zeugen und Schreibe-						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
Gebühren, wenn er auf Papier ausgefertigt wird,	=	=	2	=	=	1 16
auf Pergament,	=	=	2 16	=	=	2
6.) Für Bestätigung eines Vormundes, wenn solche nur registrirt und eingetraget wird,	=	=	— 16	=	=	4
7.) Wenn ein schriftliches Tutorium und Curatorium ausgefertigt wird,	incl. vorstehender 16 gl.	1	—	incl. vorstehender 4 gl.	—	8
8.) Wenn das werbende Vermögen eines Minderjährigen die Summe von 200 Thlr. nicht übersteiget, soll der Richter für die Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und hierunter, wenn Abschriften gemacht werden müssen, für jedes Blatt Copialien 6 pf. außerdem aber ganz keine Gebühren zu fordern haben.						
Wenn aber solches Vermögen über 200 Thlr. und bis an 500 Thlr. beträgt,	.	.	1	=	=	1
Wenn solches Vermögen sich über 500 Thlr. erstrecket, so steigen die Gebühren von 100 fl. zu 100 fl.	mit	—	8	=	=	8
Hingegen ist der Richter die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe verbunden, hat auch für die Quittung über dergleichen Particular-Rechnung nichts zu fordern.						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
9.) Für Ertheilung eines Decrets zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Capitals, wenn es unter 20 fl. wenn es unter und bis 100 fl. wenn es drüber, und so hoch es auch ansteigen möchte,	=	=	6	=	=	4
	=	=	12	=	=	8
	=	=	1	=	=	16
10.) Für ein Decret über einen Vergleich, incl. alles desjenigen, was ad Cognitionem causae nöthig, und diesfalls vom Richter expediret worden, geben beyde Contrahenten nach Beschaffenheit der Sache,	=	=	1	=	=	16
		oder	16	=	=	8
11.) Für eine gerichtliche Quittung, wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung,	=	=	1	=	=	16
12.) Für einen General-Cautio-Schein, darinnen kein Quantum bestimmt ist,	=	=	16	=	=	12
13.) Für eine Quittung über Particular-Zahlung zu registriren,	=	=	6	=	=	3
14.) Für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thalern,	=	=	6	=	=	6
welche, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt ist, ingleichen bey Concursen und Subhastationen von der Summe abzuziehen, außerdem von denen Deponenten zu entrichten sind.						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
15.) Für den Recognitions-Schein über dergleichen deponirte Gelder und deshalben geführte Registratur, =	=	=	6	=	=	4
16.) Für eine Registratur wegen der Verabfolgung, =	=	=	6	=	=	4
17.) Für Taxation beweglicher Stücke, nach dem Werthe, wenn es unter und bis 100 fl. =	=	=	16	=	=	12
von 100 fl. bis 500 fl. =	=	=	1	=	=	18
von 500 fl. bis 1000 fl. =	=	=	1	=	=	1
und wenn es drüber ist von 100 fl. noch, außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation abhibiret werden, als Goldschmiede zc.	=	=	3	=	=	2
18.) Wenn auf Beschwerde, oder Suppliciren, Bericht oder Vortrag erfordert wird, soll von Impetranten oder Supplicanten für Präsentation des Befehls oder Monitorii und Beylagen, zusammen entrichtet werden, =	=	=	2	=	=	1
Der Richter aber hat sofort Bericht oder Vortrag zu erstatten, und der Unter-Richter die desfalls zu verlangenden Unkosten nebst dem baaren Verlage ad Acta zu liquidiren, damit deren Gemäßigung, benebst der Anordnung, von wem sie zu bezahlen, erfolgen könne.						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
19.) Für die Notification, wenn der Bericht oder Vortrag abgehen soll,	=	=	4	=	=	2
20.) Für Introtulation der Acten, so deren vorhanden, von denen Partheyen zusammen,	=	=	6	=	=	4
21.) Für einen Bericht oder Vortrag, wenn er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden,	=	=	8	=	=	6
so er ausführlich und darinne ein rechtliches Bedenken enthalten,	=	=	1	=	=	1
	bis	1	12	=	=	—
22.) Wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, erhält der General-Auditeur, der General-Auditeur-Lieutenant, oder anderer Kriegs-Gerichts-Rath, über Noß- und Fuhrlohn inclusive Zehrung, täglich,	=	=	2	ein Auditeur	=	21
Ein Actuarius,	=	=	21	=	=	—

Nota. Wenn ein Officier, er sey von welchem Range er wolle, außer seinem Quartier-Stand, oder den Ort seines Aufenthalts, in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, als Assessor commandiret wird, erhält derselbe über das Noßlohn, zur Ausübung täglich amoch eben so viel als sein zu genießen habendes Tractament beträgt, in Sachen

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
aber, die ex officio expediret werden müssen, fällt die Auslösung weg.						
23.) Für Auffuchung abgethaner Acten auch Nachschlagen und Extrahiren aus selbigen exclusive der Copialien,	=	=	4	=	=	2
24.) Für ein schriftliches Attestat, so über einen und den andern Punct, auf An- suchen unter dem großen Siegel er- theilet wird, excl. der Copialien,	=	=	1	=	=	6
wenn es unter dem kleinen Siegel und unter des Actuarii Unterschrift oder sonst ad Acta ertheilet wird,	=	=	6	=	=	4
25.) Copiales von einem Blatte, jedoch, daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedeh- net seyn,	=	=	1	=	=	1
26.) Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst.	=	=	3	=	=	3
Wartegeld auf jeden Tag,	=	=	3	=	=	3
Jedoch ist Botenlohn und Wartegeld wegen unterschiedener Acten oder sonst nicht zu vervielfältigen, sondern sol- ches pro rata einzurheilen. Wo aber Posten oder ordentliche Boten sind, sollen die Acta mit diesen fortgeschickt werden, in so ferne nicht die Parthey- en ein anderes bitten.						

Hey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Hey denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

Titulus II.

Von denen in Streit-Sachen vorkommenden Handlungen.

27.) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, (vid. Num. 53.) nachdem sie weitläufig und wichtig sind,

Hey dem General-Kriegs-Gerichte.			Hey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
=	=	8	=	=	6
		12	=	=	8

28.) Von Armen auf den letztern Fall,

29.) Für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichts-Webels Gebühren, auf die Person,

ble		16	ble		12
=	=	8	=	=	6
=	=	3	=	=	1

Wenn aber mehr als Sechs Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr, als genommen und pro rata eingetheilet werden.

30.) In Injurien-Sachen die Partheyen zu vernehmen, von einer Person,

31.) Für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth, mit oder ohne Strafe, außer denen Copialien,

32.) Für ein Verhör im Fortgang des Processus, wobey ein Protocoll gehalten wird, von jeder Part, wenn

=	=	8	=	=	6
=	=	8	=	=	6
=	=	8	=	=	4

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	chl.	gl.	pf.	chl.	gl.	pf.
sie gleich in mehrern litis-Consorten bestehet,	=	=	2	=	=	8
Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.	=	=	4	=	=	2
33.) Für ein Compromiß zu registriren,	=	=	6	=	=	4
Wenn es aber die völlige Erdörterung der Sache betrifft,	=	=	12	=	=	8
34.) Für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andere, das zum Acten kommt, nebst denen sämtlichen Beylagen,	=	=	2	=	=	1
35.) Wenn darüber eine Recognition, oder darauf eine schriftliche Resolution verlangt wird, für deren Ausfertigung,	=	=	3	=	=	2
Jedoch ist in denen Fällen, wo es die Erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 7. 8. verlangt, dergleichen Schein, ohne Entgeld zu ertheilen.						
36.) Für einen Bestell-Zettel,	=	=	3	=	=	2
37.) Für eine schriftliche Ladung an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst,	=	=	6	=	=	4
Für die dazu gehörigen Beylagen vom Blatte,	=	=	1	=	=	1

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.						
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.				
Wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet,	=	=	—	2	—	=	=	—	1	—
38.) Für einen Gedenk-Zettel, und wenn deren mehr als einer, von jedem noch,	=	=	—	4	—	=	=	—	2	—
39.) Für Abkündigung oder Prorogation eines angefetzt gewesenen Termins auf des Pats Ansuchen, außer denen Copialien und Beylagen, wo sie aber vom Richter selbst geschieht, ist nichts zu nehmen.	=	=	—	2	—	=	=	—	1	—
40.) Für ein Patent an mehrere Creditores oder Interessenten,	=	=	—	6	—	=	=	—	4	—
41.) Für die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel,	=	=	—	1	8	—	=	=	1	—
42.) Für ein Requisitions-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer den Copialien, Wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende,	=	=	—	1	12	—	=	=	1	12
43.) Für die Insinuation einer Ladung dem Vorhen, oder Gerichts-Webel,	=	=	—	12	—	=	=	—	4	—
44.) Für die Registratur über den, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht, Wo vielen ein Patent insinuiret, wird, überhaupt,	=	=	—	4	—	=	=	—	2	—
45.) Für das Angeben in termino zur Güte, oder Recht, zu registriren, ungleichen	=	=	—	1	—	=	=	—	1	—
	=	=	—	2	—	=	=	—	1	—
	=	=	—	6	—	=	=	—	4	—

Handwritten text at the top left of the page, partially obscured.

Handwritten text at the top center of the page, partially obscured.

Beÿ dem General-Kriegs-Gerichte.

Beÿ denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.

	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Beÿ jedem eingebrachten rechtlichen Geseße, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey,	=	=	2	=	=	1
46.) Für Cautionen de rato, ingleichen pro expensis, oder andere vorkommende passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren,	=	=	4	=	=	3
47.) Für Bestätigung eines Curatoris litis oder bonorum, in Concurseen und deren Verpflichtung,	=	=	1 12	=	=	—
48.) Für Verpflichtung eines Calculatoris und Taxatoris,	=	=	12	=	=	8
49.) Für Ausfertigung der Curatelen in forma probante,	=	=	1	=	=	12
50.) Für Verpflichtung des Gemein-Schuldners, wenn er selbst den Concursee vertritt oder seines Procuratoris,	=	=	1	=	=	—
51.) Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in termino mit Fleis versucht wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, von jedem Part,	=	=	16	=	=	8
	bis	1	—	bis	—	12
Wenn mehrere Personen dabey concurriren, von jeder Person,	=	=	10	=	=	6
	bis	—	12	bis	—	8
jedoch, daß es zusammen ansteige,	nicht über	3	—	nicht über	2	—

	Bey dem General- Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
52.) Wo solche Güte verfangt und die Sache weitläufig und wichtig, dem Richter über obiges amnoch,						
	=	1	—	=	16	—
	bis	2	—	bis	1	—
53.) Gleichwie sich sämtliche Sätze von Num. 27. bis 52. nur von Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, verstehen, also passiren hingegen, in geringfügigen Sachen, nach Maaßgebung des Mandats vom 28 Novem- ber 1753. wenn die Irrung durch mündlich Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu expediten gewesen, excl. des baaren Verlags, =	=	=	16	=	16	—
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Richter sofort selbst decre- tirt incl. sämtlicher vorhergehender Expeditionen, =	=	=	21	=	21	—
Wenn aber verfahren werden müssen, für obiges alles benebst der Inrotula- tion und der Urtheilsfrage, =	=	=	1	=	1	—
Und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über voriges amnoch,	=	=	8	=	8	—
Wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden Judicialibus in gering- fügigen Sachen, jedesmal nur die Helfte dessenigen, was nach dieser						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
Das Ordnung in wichtigern Fällen, bey denen post Num. 59. folgenden Rubriken, zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag.						
54.) Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt,	=	=	1	=	=	1
55.) Für Liquidation der Gerichts-Cyrensen ad Acta bey jedem Termine,	=	=	2	=	=	2
56.) Für die Introtulation der Acten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebt jeder Theil	=	=	3	=	=	3
Wo aber ein neuer Termin anzusehen	=	=	4	=	=	3
ndthig ist, für die Citation,	=	=	4	=	=	3
57.) Für eine Urthels- Frage, allerseits Partheyen,	=	=	8	=	=	6
58.) Für einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlocut,	=	=	16	=	=	12
ein Definitiv,	=	=	1 8	=	=	1
59.) Für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als für den Bescheid.						
60.) Für ein Decret, so aus einem bey dem Dicasterio eingeholten rechtlichen Informat gefertigt wird,	=	=	16	=	=	12
Wenn mehrere Partheyen, außer Klägern und Beklagten, von jeder,	=	=	8	=	=	6
61.) Für die Citation zur Publication eines Urthels oder Abschieds,	=	=	6	=	=	3

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
und soviel der in eine gemeinschaftliche Citation vorzuladenden Citandorum sind, von jedem,	=	=	=	=	=	=
jedoch, daß es nicht über komme.	=	=	=	=	=	=
62.) Für Publication eines Urtheils oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesanten Partheyen zu entrichten,	=	=	=	=	=	=
63.) Für ein im Concurz nach eingeholten rechtlichen Informate abzufassendes Designations- Decret,	=	=	=	=	=	=
Für einen vom General-Kriegs-Gerichte selbst gefertigten Distributions-Abschied,	=	=	=	=	=	=
Wenn es aber über 5000 Thlr. betrifft, nach Beschaffenheit der Mühe,	=	=	=	=	=	=
64.) Für Abschrift eines Bescheides oder Urtheils, wenn sie begehrt und in vim publicati zugeschiekt wird, wenn es aber über einen Bogen noch dazu die Copiales.	=	=	=	=	=	=
65.) Für verlangte Abschrift eines Befehls,	=	=	=	=	=	=
66.) Für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird,	=	=	=	=	=	=

	Be- dem General-Kriegs- Gerichte.	Be- denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.				
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
67.) Für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation,	16			3		
68.) Für die Registratur über deren Rejection,	6			3		
69.) Für die Notification solcher Rejection,	4			3		
70.) Für die Präsentation einer Appellation,	2			1		
71.) Für die Rejection einer eingewandten Appellation,	8					
72.) Für die Citation zu Abfassung des Berichts oder Vortrags,	6			3		
73.) Für die Notification an Appellanten,	3			2		
74.) Für die Insinuation dieser Citation und Notification, dem Gerichts-Weibel,	1			1		
75.) Für die Registratur über die Relationen wegen der Insinuation,	2			1		
76.) Die Abfassung des Berichts oder Vortrags zu registriren,	3			2		
77.) Für die Invokulation der Acten bey deren Einschickung,	6			3		
78.) Für Reverential-Apostelst,				12		
79.) Für einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht oder Vortrag,				1		
80.) Für ein vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inserat, wenn						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.			
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	
es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläufig abgefaßt,	=	=	—	=	=	—	4
							6
							8
							10
				bis			12
81.) Für eine Inhibition, wenn bey dem General-Kriegs-Gerichte eine Appellation angenommen wird,	=	=	—	12			—
82.) Für Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines jeden andern Eydes, nachdem solcher weitläufig,	=	=	—	12			8
				bis			18
83.) Für Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschloßen der über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition gefertigten Registratur, von der Person,	=	=	—	16			8
Jedoch, daß es, wenn mehrere litis-Conforten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über ansteige.	=	=	—	3			2
84.) Für einen Dilations-Schein,	=	=	—	8			4
85.) Wenn die Dilation, cum solemnitate legali ertheilet wird,	=	=	—	1			12
86.) Für die Registratur über Production derer indicirten, ingleichen über die							

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Edition derer von andern geforderten Documente,	=	=	6	=	=	3
excl. der Copialien vom Blatt,	=	=	1	=	=	1
87.) Für ein Document zu vidimiren ad Acta, oder unterm kleinen Siegel, excl. der Copialien.	=	=	6	=	=	4
88.) Für ein Document zu vidimiren unterm großen Siegel,	=	=	1	=	=	—
89.) Bey weitläufigern, alten und unleserlichen Schriften, hierüber annoch,	=	=	12	=	=	8
	bis	1	—	bis	12	—
90.) Für gerichtliche Verwahrung derselben Documente,	=	=	3	=	=	3
91.) Für Requisitionales, oder Compulsoriales, excl. der Copialien,	=	=	12	=	=	4
92.) Für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allensfalls eydlich bestärken zu lassen,	=	=	12	=	=	6
und nach Weitläufigkeit der Sache,	=	=	1	=	=	12
93.) Für Arbitrirung und Rejection derer Articul, oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzulässig sind,	=	=	12	=	=	8
	bis	1	—	bis	16	—
94.) Für einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind,	=	=	8	=	=	6
von 15 bis 30,	=	=	16	=	=	12
von 30 bis 50,	=	=	21	=	=	18
von 50 und drüber von jedem Articul,	=	=	3	=	=	3

C

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
95.) Für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excl. der Copialien,	1	—	—	12	—	—
96.) Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Product von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey den Articuli.						
97.) Für die Publication eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen und solche zu registriren,			6			6
98.) Für die Registrirung derer eingelau- fenen Products-Sätze,			6			6

Titulus III.

Von denen bey Actibus voluntariae Jurisdictionis vorkommenden Unkosten.

99.) Für eine Vormundschafts-Bestätigung zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird, wenn die Ausfertigung schriftlich geschieht,			8			3
	incl. vorher- stehend. 8 gl.	1	—	incl. vorher- stehend. 3 gl.	—	6
100.) Für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii,			12			8
101.) Für einen mündlich erdüncten letzten Willen in behörige Form zu bringen						

		Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
		chl.	gl.	pf.	chl.	gl.	pf.
	und bey denen Gerichten nieder zu legen, wenn der Testator davor in Person erscheint,						
	bey Unter-Officiers und Gemeinen,	=	16	—	=	12	—
	bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	2	—	=	1	12
	bey Staabs-Officiers,	=	3	—	=	2	—
102.)	Wenn die Gerichte ins Haus erfordert werden,						
	auf den ersten Fall,	=	1	—	=	16	—
	auf den andern Fall,	=	2	12	=	1	16
	auf den dritten Fall,	=	4	—	=	2	12
103.)	Für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur und Recognition, wenn der Testator selbst in Gerichten erscheint,						
	bey gemeinen Soldaten,	=	8	—	=	6	—
	wenn er die Gerichte zu sich erfordern läßt,	=	16	—	=	12	—
104.)	Bey Capitains und Subaltern-Officiers,						
	auf den ersten Fall,	=	1	16	=	1	—
	auf den letztern Fall,	=	2	—	=	1	8
105.)	Bey Staabs-Officiers,						
	auf den ersten Fall,	=	2	—	=	1	16
	auf den letztern Fall,	=	3	—	=	2	—
106.)	Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
und cassirt wird, für die diesfalls gefertigte Registratur,						
bey Staabs- und Ober-Officiers,	=	=	18	=	=	12
bey Unter-Officiers und Gemeinen,	=	=	6	=	=	4
		bis	8		bis	6
107.) Für ein Codicill, wie bey denen Testamenten.						
108.) Für Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur,						
bey Staabs- und Ober-Officiers,	=	=	1	=	=	1
bey Unter-Officiers und Gemeinen,	=	=	16	=	=	12
109.) Für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente von dem Blatt, es muß aber wie bey No. 25. gedacht, geschrieben seyn,	=	=	1	=	=	1
110.) Für dessen Vidimus unterm kleinen Siegel,	=	=	6	=	=	6
unterm größern Siegel,	=	=	1	=	=	1
111.) Für Versiegelung einer Erbschaft und für die Registratur,						
bey Staabs-Officiers,	=	=	3	=	=	2
bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	=	2	=	=	1
bey geringen Erbschaften,	=	=	1			
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen Soldaten,		16

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
112.) Für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft, halb soviel als für die Obfignation,						
113.) Für Inventirung einer Verlassenschaft, für jeden Tag bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	=	1	=	=	I
bey Staabs-Officiers,	=	=	2			
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen Soldaten,		I6
Jedoch sind die Unvermögendenden billig zu behandeln, auch jeden Tag 7--8 Stunden zur Arbeit anzuwenden, wenn wenigere Stunden expediret worden, wie solches bey dem Protocoll getreulich anzumerken, so ist für jede Stunde dem Richter 4 gl. und resp. 2 gl. abzuziehen. Schreibe-Gebühren, werden vom Blatt 1 gl. besonders bezahlet.						
114.) Für die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, nach Verhältnis der Arbeit,	=	=	1			I6
		bis	2		bis	I
115.) Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben bezuwohnen, und die Registratur darüber zu halten täglich	=	=	2	=	=	1
116.) Für die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche						

		Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
		thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
	Weise, wie bey dem Inventario; die Copiales müssen von dem Blatte mit absonderlich bezahlt werden.	=	=	1	=	=	1
117.)	Für die von Erben gesuchte Confirmation einer, außer Gerichte geschehenen Erbtheilung aufs höchste,	=	=	1	8	=	1
	von mittelmäßigen,	=	=	1	=	=	16
	und wenn sie geringe,	=	=	=	16	=	8
118.)	Für einen Extract aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte,	=	=	=	1	=	1
119.)	Für dessen Vidimirung unterm kleinen Siegel, überhaupt,	=	=	=	6	=	6
	unterm großen Siegel,	=	=	1	=	=	=
120.)	Von einer gerichtlich beschenehen oder zur Confirmation insinuirten Schenkung unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des geschenkten sich beläuft,	=	=	=	12	=	6
	unter und bis 10 fl.	=	=	=	1	=	12
	= = 100 fl.	=	=	=	1	12	18
	= = 500 fl.	=	=	=	2	=	1
	= = 1000 fl.	=	=	=	3	=	1
	wenn es mehr beträgt, und höher nicht.	=	=	=	=	=	12
121.)	Wo aber keine Summe bestimmt ist, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräthes	=	=	=	=	=	=
	bey Staats-Officiers,	=	=	2	=	=	1
	bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	=	1	=	=	16

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Wäre das Quantum gar geringe und unter 10 fl.						
122.) Für eine Schenkung aufm Todesfall, wie für Annehmung eines schriftlichen Testaments, No. 103. 104. 105.			12	auch bey Unter-Officers und Gemeinen,		6
123.) Für Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehe-Stiftung, Emancipation, Adoption, und andrer dergleichen Handlungen und Contracten bey Staats-Officers, bey Capitains und Subaltern-Officers,			2			
			1	bey Unter-Officers u. Gemeinen Soldaten,		1
124.) Für einer Frauen gerichtliches Verzicht zu registriren, und in forma probante auszufertigen, bey Staats-Officers, bey Capitains und Subaltern-Officers,			1			12
			8	bey Unter-Officers und Gemeinen,		16
			1			6

	Beym General-Kriegs-Gerichte.	Beym denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.
	thl. gl. pf.	thl. gl. pf.
125.) Wenn sie endlich geschieht, bey Staats-Officiers, bey Capitains und Subaltern-Officiers,	I 16 I 8	I 8
126.) Für eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschieht,	16	12
im Hause,	8	6
<p style="text-align: center;">Titulus IV. Von Hülfß-Sachen.</p>		
127.) Eines Schuldners Mobilien und Effecten aufzuschreiben, und in ein richtiges Verzeichnis zu bringen, bey Staats-Officiers täglich,	2	8

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
Doch sind des Tages wenigstens 7—8 Stunden dazu anzuwenden, im übrigen wie bey No. 113.						
128.) Für gerichtliche Versiegelung derer Mobilien und die Registratur darüber zu halten, bey Staabs-Officers,	=	=	I	bey Capitains und Subaltern-Officers, bey Unter-Officers u. Gemeinen,	16	—
129.) Für Arretirung einer Person wegen Wechsel- und anderer Schulden, in oder außer deren Quartier und für die diesfalls gefertigte Registraturen,	=	=	2	bey Capitains und Subaltern-Officers,	I	—
130.) Den Arrest in Wechsel-Sachen zu relaxiren,	=	=	I	=	16	—
131.) Für eine Auspfändung auf Schuld,	=	=	12	=	6	—
132.) Für ein Praeceptum de non solvendo vel alienando, wo es einiger weitläufiger Untersuchung der Sache gebraucht,	=	=	8	=	4	—
133.) Für Relaxation oder Casation dergleichen Praecepti,	=	=	8	=	4	—

Q

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
134.) Für eine Hülfz-Auflage,	=	=	8	=	=	4
135.) Für Aufnahme und Prorogation ei- nes Hülfz-Termins auf der Parthey- en Instanz,	=	=	6	=	=	4
Wenn es von dem Richter ex officio ge- schiehet; so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.						
136.) Für Constituirung eines Liquidir- vor der Hülfz,	=	=	16	=	=	12
137.) Für die Execution und Hülfz,	=	=	1	=	=	1
138.) Wenn solche noch zu rechter Zeit pro- realiter facta angenommen wird,	=	=	16	=	=	8
139.) Fürs Patent wegen Verkaufung verholfener Mobilien,	=	=	12	=	=	8
140.) Für Verkauf verholfener Mobilien, täglich,	=	=	2	=	=	1
141.) Dem dazu gebrauchten Proclamatori, täglich excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältniße, so besonders bezahlt werden, und ist des Tages 7—8 Stunden zu expediren, wie bey No. 113.	=	=	16	=	=	16
142.) Für die Notiz, wenn solches in Zei- tungen bekannt gemacht wird, als soviel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification von nöthen, zu entrichten.	=	=	8	=	=	6
143.) Für eine Execution in Nomina,	=	=	12	=	=	8

144.) Eine cessionem honorum zu registriren, excl. derer Copialien, =

			16			12

Titulus V.

Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

145.) Für eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen und die Registratur nach rechtlichem Erkenntniße zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt, =

=	=	1		=	=	16
---	---	---	--	---	---	----

146.) Wenn Zeugen darüber zu vernehmen, wie bey No. 92.

147.) Für einen über dergleichen Rüge, in sofern es thunlich, sofort ertheilten Abschied und dessen Publication, =

=	=		8	=	=	6
---	---	--	---	---	---	---

148.) Für eine Registratur über eine Denunciation, wenn sie weitläufig, =

=	=		16	=	=	12
---	---	--	----	---	---	----

149.) Für einen Verwundeten, oder andern Beschädigten, zu besichtigen und die befundene Beschaffenheit der Ver-

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
wundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reisekosten,	=	=	1 8	=	=	1 6
excl. des Medici und Chirurgi Besichtigung und Bericht, mit welchen der Richter besonders zu handeln, oder deren Forderung zu den Acten zu liquidiren und in dem einzuholenden Urthel der Ermäßigung zu gewarten hat.						
150.) Für einen todten Körper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren,	=	=	1	=	=	1 2
151.) Der Aufhebung und Section eines Todten beyzuwohnen, die deshalb nöthige schrift- und mündliche Verordnung zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registratur zu fertigen,	=	=	1 12	=	=	1
152.) Dem Medico für Beywohnung der Section und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat,	=	=	2	=	=	2
wenn er keine Bestallung hat,	=	=	3	=	=	3
153.) Dem Chirurgo für die Erdnung des Körpers, wenn er in Bestallung stehet,	=	=	1 16	=	=	1 16
wenn er in keiner Bestallung stehet,	=	=	2	=	=	2
154.) Wenn sie über Land deshalb reisen müssen, bekommt der Medicus noch						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
außerdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung, der Chirurgus,						
155.) Für eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Mißive,						
Wenn aber die Mißiven umständlich abzufassen, und der Richter ein mehreres, als hier verordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren und rechtliche Ermäßigung darüber zu gewarten.						
156.) Für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner,						
und wenn deren unterschiedene ausgefertigt werden, von jedem annoch,						
157.) Für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenem Schuldner ertheilet wird,						
bey einem Staats-Officier,						
bey einem Capitain und Subaltern-Officier,						
158.) Für einen Hebers wegen Ausantwortung eines Gefangenen,						
159.) Für die Instruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners,						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
160.) Für die dazu abgeschickten Gerichts- personen vid. No. 22.						
161.) Für ein summarisch Verhör des In- culpaten, oder Inquisiten,	=	=	12	=	=	6
	bis	1		=	=	8
				bis	12	
Es wäre denn, daß bey weitläufigen und mühsamen Verhören ein mehre- res annoch zu passiren wäre, als wel- ches richterlicher Ermäßigung zu überlassen.						
162.) Für Abfassung der Inquisitional- Articul oder Vernehmungspunkte von jedem,	=	=	9	=	=	6
jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkenntniße durch Mo- deration abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur	=	=	3	=	=	3
163.) Den Inquisiten, oder Inculpaten, über solche Articul oder Puncte zu ver- nehmen, und seine niedergeschriebene Ausfage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul, oder Verneh- mungspunkt,	=	=	9	=	=	6
und wenn deren 96 sind, von jedem derer übrigen,	=	=	3	=	=	3
Jedoch ist dem Ermeßsen des Judicis mo- derantis anheim zu stellen, in dem ei-						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
nem sowohl als andern Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein mehreres hierunter passieren zu lassen.						
164.) Für Abfassung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem, wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen	=	=	9	=	=	6
165.) Einen Zeugen vorzuladen,	=	=	3	=	=	3
166.) Für jeden Zeugen zu verheyden, dessen Deposition zu registriren und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, für jeden Articul, und wenn deren über 96 sind von jedem,	=	=	6	=	=	3
167.) Für die Confrontation über die summarische Verhör und Registratur überhaupt, sonst aber auf jedem Articul, oder Punkt, darüber sie beschiehet,	=	=	9	=	=	6
Wenn jedoch die Confrontation nebst der darüber gefertigten Registratur außerordentlich mühsam und weitläufig, bleibt dem Richter frey seine Mühe besonders ad Acta zu liquidiren, damit diesfalls die Ermäßigung im Urtheil geschehe.	=	=	3	=	=	3
168.) Für eine Registratur über die in Untersuchungen vorkommende Dinge,	=	=	12	=	=	6
	=	=	9	=	=	6
	=	=	4	=	=	3



	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	chl.	gl.	pf.	chl.	gl.	pf.
169.) Für Beywohnung einer vom De- fensöre und andern mit den Arrestan- ten gesuchten Unterredung, =	=	=	6	=	=	4
170.) Für Beywohnung, wenn dem Ad- vocato die Acta zum Durchsehen und excerpiren vorgelegt werden, jedesmal,	=	=	8	=	=	6
171.) Für Verstattung einer Frist zur De- fension und Beybringung der Noth- durft, =	=	=	4	=	=	3
172.) Für eine schriftliche Auflage, =	=	=	4	=	=	3
173.) Für eine Urthels-Frage, =	=	=	8	=	=	6
174.) Für Invotulation der Acten bey Verschickung nach rechtlichem Er- kenntniß, =	=	=	4	=	=	2
175.) Für den vor Publication des Ur- thels zu erstattenden Vortrag, =	=	=	16	=	=	12
		bis	1	=	=	
176.) Für ein in Untersuchungs-Sachen abzufassendes rechtliches Bedenken mit beygefügem Gutachten, =	=	=	2	=	=	
		=	3	=	=	
		bis	4	=	=	
177.) Für einen Vortrag in Abolutions- Sachen nach Unterschied der Perso- nen und Wichtigkeit der Fälle, =	=	=	4	=	=	
		=	5	=	=	
		bis	6	=	=	
178.) Das Urthel zu publiciren und zu registriren, =	=	=	6	=	=	4

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
179.) Für einen Reinigungs-Eyd abzufassen, und von dem in Untersuchung befangenen abzunehmen,	=	=	8	=	=	6
		bis	12		bis	8
180.) Dem Geistlichen, so dazu gezogen wird,	=	=	16	=	=	16
181.) Eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen,	=	=	12	=	=	8
182.) Für Besetzung eines Kriegs-Rechts, wenn es Generals-Personen und Staats-Officiers betrifft, und nicht über zwey Tage währet,	=	=	24			
außerdem für jedem Tag noch mehr.	=	=	3			
183.) Für Haltung eines Kriegs-Rechts über Capitains und Subaltern-Officiers, wenn es acht Tage währet,	=	=	12	=	=	4
sonsten nur	=	=	6	=	=	2
184.) Der Execution einer Todesstrafe beyzuwohnen, das Urthel auf dem Richtplatz nochmals zu publiciren, und die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen,	=	=	1	8	=	1
185.) Denen Geistlichen für Besetzung und Vorbereitung zum Tode, für die Begleitung zur Execution, jedem,	=	=	1	=	=	1
	=	=	1			

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Alle vorstehende Sätze finden nur als- denn statt, wenn Officiers wegen ge- meiner Mügen, oder Verbrechen, oder auch wegen Malversation in Untersu- chung gerathen, welschenfalls sie die Gerichts- und andere Unkosten dieser Taxe gemäs, zu entrichten haben.						
In bloßen Militair- und Dienst-Sachen, werden die Untersuchungen ex officio geführt.						
Auch haben die Auditeurs die Untersu- chungen gegen Unter-Officiers, Ge- meine und Officiers-Bedienten, auch derer erstern bey ihren Corps sich be- findende Weiber und Kinder ex officio zuführen.						
Es wäre denn, daß eine oder andere die- ser Personen eigenes Vermögen be- säßen; als wovon sie die auflaufenden Unkosten zu bezahlen allerdings ge- halten sind.						

Titulus VII.

Taxa der Gebühren des Gerichts-Webels, Profoßen und Nachrichters.

	tbl.	gl.	pf.
192.) Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae jurisdictionis, als Testamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen ic. und dergleichen abgehandelt werden, be- kümmt der Gerichts-Webel von jeder Part	—	2	—
193.) Die Partheyen mündlich vors Gerichte zu bestellen, von jeder Part,	—	1	—
194.) Eine schriftliche Citation zu insinuiren,	—	1	—
195.) Eine Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzuneh- men, für beydes,	—	2	—
196.) Einen Hülfß-Actum zu verrichten,	—	3	—
197.) Für Aufswartung bey Ob- Ne- und Consignationen einer Verlassenschaft, oder anderer Mobilien, täglich,	—	4	—
198.) Bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, bekümmt der Profoß,	—	6	—
199.) Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Puncte beschriebene zu verrichten,	—	6	—
200.) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen,	—	6	—

	thl.	gl.	pf.
201.) Dergleichen auszuliefern, <i>IV</i>	—	4	—
202.) An Ausübung, wenn dabey über Land zu reisen, täglich,	—	12	—
203.) Officiers, die auf der Haupt-Wacht, oder sonst, Arrest leiden, haben an den Profoß, und zwar			
ein Capitain, / /	2	—	—
ein Subaltern-Officier, / /	1	—	—
ein Unter-Officier und Gemeiner, wenn er geschlossen gewesen ist, / /	—	8	—
sonst aber nur, / /	—	4	—
zu entrichten,			
204.) Der Nachrichten erhält von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle,	2	12	—
205.) Für die Aufhängung eines im Duel Entleibten und Hin- auschaffung des Körpers an den Galgen, höchstens	5	—	—
206.) Für die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichtes- ten Mißthäters, / /	1	6	—
207.) Für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende gericht- liche Verfügung, / /	2	12	—
208.) Wenn derer Deserteurs Namen an den Galgen zu schla- gen, für das Anschlagen eines einfachen Blechs,	—	16	—
Für zwey dergleichen zusammengesetzte Bleche aber, soviel auch Rahmen darauf stehen möchten, / /	1	8	—

	sch.	gl.	pf.
209.) Für Verbrennung eines Pasquills,	—	16	—
210.) Wenn ein Nachrichtenr nebst seinem Knechte über Land reisen muß, für beyde auf Tag und Nacht Zehrung und für die Pferde,	1	7	6

Anmerkung.

Die Advocaten- und Anwaltschafts- Gebühren bey dem General- Kriegs- und bey den Regiments- auch übrigen Militair- Gerichten, sind lediglich nach der gemeinen Sportul- Taxe de ao. 1764. zu liquidiren, und soll hiebey auf den darinn gemachten Unterschied der Judiciorum jedesmal behörige Rücksicht genommen werden.



me

Son. Ve 1713^{ex}

ULB Halle

3

004 917 065







Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, 2c. 2c.
Kriegs = Gerichts = Reglement

vom 23sten Januar, 1789.

nebst

dem zu Publication desselben ins Land ergangene

M M S S A S,

de dato Dresden am 31sten Januar, 1789.

Mit Chur = Fürstl. Sächs. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Hofbuchdrucker C. C. Meinhold.

